PROJECT

Der
gewissen und beständigen Kayserlichen
Wahl-Capitulation,
cum Appendice,

Wie solches
den 4. 6. und 7. Julii 1711.
von beyden höheren Reichs-Collegiis verglichen/ collationiret/
Und den 8. obgedachten Monats und Jahrs
vom
Hochlöbl. Churfürstl. Maynzischem Reichs-Directorio per privatam Dictaturam, communiciret worden ist.

DEmnach auch bey diesem Reichs-Tag zufolge des Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schlusses / und Reichs-Abschieds de anno 1654. von einer künfftigen gewissen und beständigen Kayserl. Wahl-Capitulation gehandelt; So ist selbige vom Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio abgefast / und mit gesambter Churfürsten / Fürsten und Ständen Einwilligung in diesen Reichs-Abschied gebracht worden / wie folget:

Artic. Imus.

DEr erwehlte Römische König und Kayser soll und will die Christenheit / den Stuhl zu Rom / Päbstl. Heiligkeit / und Christliche Kirch / als derselben Advocat, in guten treulichen Schutz und Schirm halten / will in alleweg die Teutsche Na-

 tion,

tion, das Heyl. Röm. Reich/ und die Churfürsten / als dessen vorderste Glieder/ besag der Güldenen Bull / sonderlich des 13. Tituls/ dann auch die Fürsten/ Prælaten/ Graffen/ Herren und Stände/ sambt der unmittelbahren freyen Reichs-Ritterschafft/ bey Jhren Hoheiten/ Geist- und Weltlichen Würden/ Gerechtigkeiten/ Macht und Gewalt/ sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Weesen/ auch allen und jeden Ständen des Reichs Jhre freye Stimm und Sitz auf Reichs-Tägen lassen / und ohne der Churfürsten/ Fürsten und Stände vorgehende Bewilligung keinen Reichs-Stand / der Sessionem & Votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht/ darvon suspendiren und ausschliessen/ sollen auch keine Fürsten/ Graffen und Herren in Fürstlichen oder Gräfflichen Collegiis an- oder aufgenommen werden/ Sie haben sich dan vorhero darzu mit einem immediat-Fürstenthumb/ respective Graff- oder Herrschafft/ gnugsam qualificiret/ und mit einem Standes-würdigen Reichs-Anschlag in einem gewissen Creyß eingelassen und verbunden/ und über solches alles neben dem Churfürstlichen auch dasjenige Collegium und Banck/ darinnen Sie aufgenommen werden sollen / in die Admission ordentlich gewilliget / und will nicht gestatten/ daß denen Ständen in Jhren Territoriis in Religion-politischen und Justiz-Sachen/ sub quocunque

que prætextu wieder den Frieden-Schluß/ oder aufgerichtete rechtmäßige und verbündliche Pacta vor-oder eingegriffen werde; Soll und will auch Churfürsten/ Fürsten und Ständen und der Reichs-Ritterschafft Ihre Regalien/ Obrigkeiten/ Freyheiten/ Privilegien/ die vor diesem unter Ihnen denen Reichs-Constitutionibus gemäß gemachte Uniones, zuförderist aber die unter Churfürsten/ Fürsten und Ständen aufgerichtete Erbverbrüderungen/ Pfandschafften/ secundum Instrumentum Pacis, Gerechtigkeiten/ Gebräuche und gute Gewohnheiten/ so Sie bißhero gehabt/ oder in übung gewesen/ zu Wasser und Land auf gebührendes Ansuchen ohne Weigerung und Auffhalt in beständiger Form confirmiren/ Sie auch darbey als Römischer König handhaben und schützen/ und niemanden einig Privilegium darwieder ertheilen/ und da einige vor oder bey währenden Kriegen ertheilet/ so im Friedens-Schluß nicht approbiret/ dieselbe gäntzlich cassiren und annulliren/ auch hiermit cassiret und annulliret haben. So viel aber in diesem Articul den Stuhl zu Rom und Päbstliche Heiligkeit betrifft/ wollen die der Augspurgischen Confession zugethane Churfürsten/ vor sich und Ihre Religions-Verwandte/ Fürsten und Stände Kayserl. Majestät darmit nicht verbunden haben/ gestalten dann auch gedachte Advocatia den Religi-

ligion-und Profan-auch den Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß zum Nachtheil nicht angezogen noch gebraucht/ sondern denen obgedachten Churfürsten/ und sämbtlichen Ihren Religions-Verwandten im Reich gleicher Schutz geleistet werden solle/ wie Er Ihnen Churfürsten/ und sämbtlichen Ihren Religions-Verwandten/ auch solches krafft dieses verspricht/ und sich hiemit darzu verbindet.

Artic. II^dus^.

DEr Römische Kayser soll und will das Reich/ so viel in seinen Kräfften ist/ schirmen und vermehren/ sich keiner Succession oder Erbschafft desselben anmassen/ unterwinden noch unterfangen/ noch darnach trachten/ dasselbe auf sich/ seine Erben und Nachkommen/ oder auf jemand anders/ zu wenden: will die guldene Bull/ den Frieden in Religion-und profan-Sachen/ den Land-Frieden sambt der Handhabung desselben/ wie er auf dem zu Augspurg im Jahr 1555. gehaltenen Reichs-Tag aufgerichtet/ verabschiedet/ verbessert/ auch in denen darauf erfolgten Reichs-Abschieden wiederhohlet und confirmiret worden/ sonderlich aber obgedachten Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß/ bevorab/ was so wohl in Articulo V^to^. §^vo^ 2do, als Artic. VIII. de Juribus Statu-

um,

um, wie auch Articulo, unanimi quoque 7mo (nach Innhalt dessen alles dasjenige/ was denen Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen und Unterthanen in gegenwärtiger Capitulation zu gutem verglichen und verordnet/ denen/ welche unter ihnen Reformirte genennet werden/ zu stehen und zu statten kommen solle) begriffen/ und den Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch insonderheit alles dasjenige/ was bey vorigen Reichs-Tägen verabscheidet und geschlossen worden/ und bey künfftigen Reichs-Tägen ferner für gut befunden und geschlossen werden möchte/ gleich wäre es dieser Capitulation von Wortten zu Wortten einverleibt/ stet/ fest/ und unverbrüchlich halten/ und unter keinerley Vorwandt/ er seye wer der wolle/ ohne Churfürsten/ Fürsten und Stände/auf einen Reichs-oder ordinari Deputations-Tag vorgehende Bewilligung daraus schreiten/ sondern dasselbe gebührend handhaben/ und darwieder niemand beschwehren/ noch durch andere beschwehren lassen/ auch nicht gestatten/ daß wieder die im Reichs-Abschied anno 1555. einverleibte Executions-Ordnung directè vel indirectè gehandelt werde/ desgleichen auch andere des heiligen Reichs Ordnungen und Gesetze/ so viel die dem obgedachten Reichs-Abschied im 1555sten Jahr zu Augspurg aufgerichtet/ und mehr

erwehntem Friedens-Schluß nicht zuwieder seynd/ erneueren/ und dieselbe mit consens Churfürsten/ Fürsten und Stände/ wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert/ besseren/ keines wegs aber ohne Churfürsten/ Fürsten und Stände auf Reichs-Tägen gleichmäßig vorgehende Bewilligung ändern/ vielweniger neue Ordnungen und Gesatz im Reich machen/ noch allein die Interpretation der Reichs-Satzungen und Frieden-Schlusses vornehmen/ sondern mit gesambter Ständen Rath und Vergleichung auff Reichs-Tägen darmit verfahren/ zuvor aber darin nichts verfügen/ noch ergehen lassen/ zumahlen auch diejenige/ so sich gegen jetzt-ermeldten Friedens-Schluß/ und darin bestättigten Religions-Frieden/ als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern/ und diesen unter sich selbsten/ zu schreiben/ oder etwas in öffentlichen Druck heraus zu geben (als dadurch nur Aufruhr/ Zwietracht/ Mißtrauen und Zanck im Reich angerichtet wird) unternehmen würden oder solten/ gebührend abstraffen/ die Schrifften und Abdruck cassiren/ und gegen die Authores sowohl/ als Complices, wie erst gemeldet/ mit Ernst verfahren/ auch alle wieder den Friedens-Schluß eingewendete Protestationes und Contradictiones, sie haben Nahmen wie sie wollen/ und rühren woher sie wollen/ nach besag erstgedachten Friedens-Schlusses verwerffen und vernichten. Art.

Artic. IIItius.

DEr erwehlte regierende Römische Kayser soll und will des H. R. Reichs Churfürsten als seine innerste Glieder/ und die Haupt-Säulen des Heiligen Reichs jederzeit in sonderbahrer hoher Consideration halten/ in wüchtigen Sachen/ so das Reich antreffen/ nach Anleitung der guldenen Bull/ jedoch dem Friedens-Schluß ohne Abbruch/ ihres Raths/ Bedenckens/ und Gutachtens/ sich gebrauchen/ auch ohne dieselbe hierinn nichts vornehmen/ sie bey ihrer wohl-erlangten Chur-Würde und sonderen Rechten/ Hoheiten/ Præeminentien und Prærogativen erhalten/ wie nicht weniger die gemeine und sonderbahre Rheinische Verein der Churfürsten/ als welche ohne das mit Genehmhaltung und approbation der vorigen Kayser rühmlich aufgerichtet/ und was darüber noch weiters die Herren Churfürsten allerseits untereinander gut befinden und vergleichen möchten/ auch seines Theils approbiren und confirmiren/ jedoch dem Instrumento pacis und andern Reichs-Satzungen/ auch denen von Fürsten und Ständen hergebrachten Juribus, Hoheiten und Privilegiis, ohnabbrüchig. Alß auch dem erwählten Römischen Kayser geziemet/ und Er damit verspricht/ die Römische Königl.

nigl. Cron förderlichst zu empfangen; So soll und will Er alles dasjenige dabey thun/ so sich derhalben gebühret/ auch alle und jede Churfürsten/ umb ihr Ambt zu versehen/ zu solcher Crönung erfordern/ und was zwischen beyden Churfürsten zu Maynß und Cölln/ wegen der unter ihnen der Crönung halber entstandener Irrungen gütlich beygelegt und verglichen worden/ das will Er hiemit gleichfalls confirmirt und bestättigt haben. Es soll und will auch der erwehlte und regierende Römische Käyser die Chur-Fürsten/ ihre Nachkommen und Erben bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit nach Innhalt der güldenen Bull/ verbleiben lassen/ und auch bey seinen Lebzeiten die Wahl eines Römischen Königs/ wie es in dem Reichs-Abschied §. demnach auch Churfürsten/ Fürsten und Stände ꝛc. absonderlich verglichen und statuirt worden/ vorzunehmen gestatten.

Der regierende Römische Kayser lässet auch zu/ daß die Churfürsten je zu Zeiten vermög der guldenen Bull und nach Gelegenheit und Zustand des Heiligen Röm. Reichs zu Ihrer Nothdurfft/ auch so Sie beschwerliches Obliegen haben/ zusammen kommen mögen/ dasselbe zu bedencken/ und zu berathschlagen/ daß Er auch nicht verhinderen noch irren/ und derohalben keine Ungnad oder Wiederwillen gegen Ihren samment-

mentlich oder sonderlich schöpffen und empfangen/ sondern sich in dem und anderen der guldenen Bull gemäß gnädiglich und unverweißlich halten soll und will. Will auch die Vicarios des Reichs/ wie von Alters hero/ auf Sie kommen/ und die Guldene Bull/ alte Rechte/ und andere Gesetze oder Freyheiten vermögen/ so es zu Fällen kommen/ oder die Nothdurfft und Gelegenheit erfordern wird/ bey Ihrem gesonderten Rath/ in Sachen das Heilige Röm. Reich belangend/ geruhiglich bleiben und gantz ungekränckt lassen/ auch nicht nachgeben/ daß die Vicariaten und deren Jura sambt was denenselben anhängig/ von jemand disputirt oder bestritten werden; wo aber darwieder von jemand etwas gesucht/ gethan/ oder die Churfürsten in deme gedrungen würden/ daß doch keineswegs seyn soll/ das alles solle nichtig seyn; der regierende Kayser will auch die Verfügung thun/ wan der Churfürsten Ambts-Verweser und Erb-Aembter bey Seinem Kayserl. Hoff begriffen/ daß dieselbe jederzeit/ und insonderheit/wann und so offt Er auf Reichs-Wahl- und anderen dergleichen Tägen seinen Kayserl. Hoff begehet/ oder Sachen vorfallen/ darzu die Erb-Aembter zugebrauchen seynd/ in gebührenden Respect halten/ und Ihnen von seinen Hoff-Aembtern keineswegs vor- oder eingreiffen/oder da je wegen Abwesenheit Ihre Stellen mit berühten seinen Hof-Aembtern jezuweilen ersetzt

werden sollen/ will Er doch / daß Ihnen/ denen Churfürstlichen Ambts-Verwesern und Erb-Aembtern einen Weeg als den anderen die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten wenigers nicht/ als ob sie dieselbe selbsten verrichtet/ und bedienet/ ohnweigerlich gefolgt und gelassen/ und nicht von denen Hoff-Aembtern entzogen/ insonderheit/ weilen bey Aufrichtung der Policey- und Tax-Ordnung auf Reichs- und Wahl-Tägen das Directorium zu führen/ und solche Ordnung im Nahmen Kayserl. Majest. zu publiciren dem Ertz-Marschall-Ambt zukombt und gebühret/ so solle vom Kayserl. Hoff-Marschall-Ambt oder anderen weder unterm prætext Kayserlicher Commission, noch sonsten darinnen/ so zu solchem Reichs-Ambt gehörig ist/ Hinderung gemacht/ und etwas nachtheiliges concedirt werden/ gleichwohlen aber dem Hoff-Marschall in seinem zukommenden- und von dem Ertz-Marschall-Ambt dependirenden Ambts-Verrichtungen durch seine Landes-Regierung oder andere kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden.

Artic. IVtus.

IN allen Berathschlagungen über Reichs-Geschäfften/ insonderheit diejenige/ welche in dem Instrumento Pacis nahmentlich exprimirt/ und dergleichen/ soll und will der Römische König und Kayser die Churfürsten/

sten/ Fürsten und Stände des Reichs Ihres Juris Suffragii sich gebrauchen lassen / und ohne derselben Reichstägige freye Beystimmung in selbigen Dingen nichts fürnehmen noch gestatten. Der regierende Röm. Kayser soll und will auch keinen Krieg weder inn-noch ausserhalb Reichs sowohl von desselben / als seines Hauses wegen unter keinerley Vorwand / wie der auch seye/ ohne der Churfürsten/ Fürsten und Stände auf einem allgemeinen Reichs-Tag vorhergehenden Rath und Einwilligung / anfangen / noch anderen dergleichen anzufangen gestatten; Wo Er aber des Reichs wegen angegriffen würde/ mag Er sich aller dem Reich unnachtheiliger Hülffe gebrauchen: und wann Er darzu von des Reichs wegen einen Krieg zu führen hätte/ so solle derselbe anderer gestalt nicht / als nach Inhalt der Reichs-Constitutionen/ der Executions-Ordnung/ und des Instrumenti Pacis, angefangen und geführet/ auch die Generalität sambt denen vom Kayser und dem Reich in gleicher Anzahl der Religion bestellte / Kriegs-Raths/ Directoren und Räthen sowohl / als das gantze Kriegs-Heer/in seine und des Reichs Pflicht genommen werden; Desgleichen will und soll der erwehlte Röm. Kayser auch ohne vorgedachten Consens der Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs keine Werbung im Reich anstellen/ noch einiges Kriegs-Volck ins Reich führen oder füh-

führen lassen/ sondern da von einem oder mehr Ständen des Reichs ein frembdes Kriegs-Volck inn-oder durch das Reich/ wem sie auch gehören/ unter was Schein und Vorwand immer es seyn möchte/ gegen den Münster- und Oßnabrückischen Frieden Schluß geführet würde/ dasselbe will Er mit Ernst abschaffen/ Gewalt mit Gewalt hintertreiben/ und dem Beleydigten seine Hülff-Handbieth- und Rettungs-Mittel kräfftiglich wiederfahren/ und Nach Innhalt der Reichs-Satzungen und Executions-Ordnung gedeyhen/ und das Kriegs-Volck ohne Churfürsten/ Fürsten und Stände Vorwissen und Bewilligung ausserhalb des Reichs nicht führen/ sondern zu desselben Defension und Rettung der bedrangten Ständen gebrauchen und anwenden lassen/ will auch keine Einquartierung im Reich ohne vorgehende Einwilligung der gesambten Churfürsten/ Fürsten und Stände ausschreiben oder machen/ auch über das zu keiner Zeit keinen Stand des Reichs mit Einquartierung/ Muster-Plätzen/ Durchzügen und dergleichen Kriegs-Beschwehrden wieder die Reichs-Constitutionen selbst belegen/ noch durch jemand anderes beschwehren lassen. Da auch ein- oder anderer Stand darwieder beschwehret/ demselbē zu aller billig-mäßiger Satisfaction verhelffen/ will auch weder in währenden Kriegen/ noch auch sonsten in der Churfürsten/ Fürsten und Ständen Landen und

Ge-

Gebieth keine Vestungen von neuem anlegen oder bau-
en/ noch auch zerfallene oder alte wiederumb erneuern/
vielweniger jemanden in des andern Landen solches ge-
statten oder zulassen.

Artic. Vtus.

DEr regierende Römische Kayser soll und will auch keine Reichs-Steüeren und dergleichen An- und Aufflagen/ es seye zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten/ anderst als mit Rath/ Wissen und Verwilligung der Churfürsten/ Fürsten und Ständen auf allgemeinen Reichs-Tägen ansetzen/ dieselbige in denen gewöhnlichen Leg-Städten durch die von denen Creyßen dahin verordnete Bediente empfangen lassen/ und daran seyn/ damit der Rückstand von denen vorhin bewilligten Reichs-Steuren eingetrieben/ und von dem Reichs-Pfenningmeister jedesmahl dem Reich/ oder weme dasselbe bey der Verwilligung zur Aufnahm solcher Rechnung verordnen wird/ auf dem negst darauf folgenden Reichs-Tag/ wan es nicht Anlagen betrifft/ welche zu eines Röm. Kaysers freyer Disposition verwilligt worden/ richtige Rechnung gethan werde/ auch die von denen Reichs-Ständē eingewilligte Steüer- und Hülffen zu keinem andern Ende/ als darzu sie gewilligt worden anwendē. Will auch nicht gestatten/ daß ein Stand/ welcher Sessionem

& Votum bey Reichs-Conventen hat / von solchen Reichs-Hülffen und Anlagen / unter was Vorwand solches geschehen möge / sich Befreyungs-weiß eximire. So will Er auch selbsten keine Exemptiones oder Moderationes der Anschläg und Matricul ohne Vorwissen und Verwilligung der Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs ertheilen / sondern vielmeht daran seyn / daß jeder Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten / und wieder die Contumaces vermög der Executions-Ordnung verfahren werde.

Artic. VI.

DEr regierende Römische Kayser soll und will auch vor sich Selbst als erwehlter Römischer Kayser in des Reichs Händeln keine Bündnüß oder Einigung mit anderen inn oder ausserhalb des Reichs machen / Er habe dann zuvorhero der Churfürsten / Fürsten und Stände Bewilligung auf einem Reichs-Tag hierzu erlanget; wan Er auch ins künfftig seiner eigenen Landen halber einige Bündnüß machen würde / so solle solches anderer Gestalt nicht geschehen / als unbeschädigt des Reichs / und nach Innhalt des Instrumenti Pacis. So viel aber die Stände des Reichs insgemein belanget / solle denenselben allen un̄ jeden das Recht / Bündnüß unter sich / und mit Auswertigen zu Ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen dergestalt frey bleiben / daß solche Bündnüß nicht wieder

den

den regierenden Röm. Kayser und das Reich / noch wieder den allgemeinen Lands-Frieden und Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß seye / und daß dieses alles nach laut desselben / und unverletzt des Eyds geschehe / womit ein jeder Stand dem regierenden Röm. Kayser und dem Heyl. Röm. Reich verwand ist.

Artic. VII.

FErner soll und will der regierende Römische Kayser über die Policey-Ordnung halten / und die Commercia des Reichs befördern / auch über diejenige / so mit Wucher und unzuläßigen Vorkauff und Monopolien dem Reich und dessen Einwohnern mercklichen Schaden / Nachtheil und Beschwehrung zu fügen / nach Innhalt der Policey-Ordnung ernstliches Einsehen thun und verfahren / keineswegs aber jemanden einige Privilegia auf Monopolia ertheilen / sondern da dergleichen erhalten / dieselbe als denen Reichs-Satzungen zuwieder abthun und auffheben; Wan auch in denen benachbarten Landen die Einfuhr und Verhandlung deren im Reich gefertigter Manufacturen und Waaren verbotten seynd / oder verbotten werden solten; So soll und will der erwehlte Röm. Kayser sich desselben Abstellung angelegen seyn lassen / im wiedrigen aber die Vorsehung thun / daß andere Waaren hinwieder aus ermeldten

Lan-

Landen ins Reich zu bringen gleichergestalten nicht zugelassen seyn solle.

Artic. VIII.

DEr regierende Römische Kayser soll und will auch insonderheit/ dieweil die Teutsche Nation und das Heyl. Röm. Reich zu Wasser und Land zum höchsten darmit beschwehret / nun hinführo (doch unbeschädigt der vor Aufrichtung gegenwärtiger Wahl-Capitulation mit Beobachtung der zur selbiger Zeit erforderlichen Requisiten / gewilligter Zoll-Concessionen/ Prorogationen und Perpetuationen) keinen Zoll von neuem geben/ noch einige alte erhöhen / oder prorogiren lassen / auch vor sich selbst keinen aufrichten/ erhöhen oder prorogiren/ es seyen dann nicht allein mit aller und jeder Churfürsten Wissen und Willen/ Zulassen/ und Collegial-Rath/ durch einhelligen Schluß also in diesem Stück verfahren / daß keines Churfürsten Wiederred oder Dissens dagegen / und dergestalt alle und jede in dero Collegial-Stimmen einmüthig seyen / massen dißfalls die Majora nicht zu attendiren/ und ohne die Unanimia nichts zum Stand zu bringen / sondern auch die interessirte Benachbarte und derjenige Creyß/ in welchem der neue Zoll aufgerichtet / oder ein alter erhöhet/ prorogirt oder perpetuirt werden will/ darüber gehöret/

ret/ deren darwieder habende Bedencken und Beschwerden gebährend erwogen/ und nach befundener Billigkeit beobachtet worden/ gleichergestalt soll und will Er auch allen denenjenigen/ so umb neue Zölle/ es seyen gleich zu Wasser oder Land/ oder der alten Erhöhung/ oder auch solcher Erhöhung Prorogation anhalten werden/ keine Vertröstung oder promotorial-Schreiben an die Churfürsten geben/ noch ausgehen lassen/ sondern dieselbe schlechter dingen einer Collegial-Versamblung der Churfürsten zu erwarten/ erinnern/ und neben dem Churfürstlichen Collegio jedesmahl dahin sehen/ damit durch die ertheilende neue Zölle/ und Concessiones andere Churfürsten/ Fürsten und Stände in ihren vorhin habenden Zoll-Einkünfften/ und Rechten/ keine Verringerung/ Nachtheil oder Schaden zu leyden haben/ auch weder am Rhein/ noch sonsten einigen schiffbaren Strohm im heiligen Reich keine armirte Schiff-Ausläger/ Licenten/ noch andere ungewöhnliche Exactionen/ oder was sonsten zur Sperr und Verhinderung der Commercien/ vornehmlich aber denen Rheinischen/ und andern Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs zu Schaden und Schmählerung ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkomens gereichig/ verstatten oder zulassen/ auf dem Fall

auch einer oder mehr / was Standes oder Wesens er oder die wären / einige neue Zölle / oder eines alten Ersteigerung oder Prorogation in ihren Chur- und Fürstenthümern / Graff- und Herrschafften und Gebiethen / zu Wasser und Land in Auf- und Abfahren für sich selbst ohne der vorigen Römischen Kayser und des Churfürstlichen Collegii Bewilligung und damahligen Requisiten angestellet / und aufgesetzet hätte / oder künfftiglich anderst / als obgemeldt / anstellen oder aufsetzen würden / oder falls auch jemanden diejenige Concession, so er von einem Römischen Käyser Majest. und denen Churfürsten auf sich und seine Leibs-Erben erlanget / hernach ohne ihr / der Churfürsten / Bewillig- und Beobachtung gehöriger requisiten auf andere Erben hätte extendiren und erweitern lassen / den oder dieselbe / so bald der Römische Kayser dessen von sich selbst in Erfahrung kommt / oder von andern Anzeig darvon empfanget / will er durch mandata sine Clausula, und andere behörige nothdürfftige Rechts-Mittel / auch sonsten in alle andere mögliche Weege abhalten / und was also vorgenommen worden / gäntzlich abthun und cassiren / auch nicht gestatten / daß hinführo jemand de facto und eigenes Vornehmens neue Zölle anstellen / für sich dieselbe erhöhen / oder sich deren gebrauchen und annehmen mö-

möge. Wann auch einige / sie seyn gleich unmittelbahr oder mittelbahr / dem Reich unterworffen / sich unterstanden haben / und noch unterstehen sollten / unter ihren Thoren oder sonsten anderen Orthen in- und vor den Städten die ein- aus- und durchgehende Waaren / Getreyd / Wein / Saltz / Vieh und anderes / mit gewissem Auffschlag unter den Nahmen Accis, Umbgeld / Niederlag / Stand- und Marck-Recht / Pforten / Brücken / und Weeg-Kauff Hauß / Reuth / Pflaster / Stein-Fuhren / und Cento Gelder / Mulder-Steuer- und anderen dergleichen Imposten zu beschwehren / solches alles aber in dem effect und Nachfolge für nichts anders / als einen neuen Zoll / ja offtmahls weit höher zu halten / und denen benachbarten Churfürsten / Fürsten und Ständen / deren Landen / Leuten und Unterthanen / auch dem gemeinen Kauff- und Handelsmann zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gereichig / auch der Freyheit der Commerciorum, des Handels und Wandels zu Wasser und Land / schnur stracks zuwieder; So soll und will der Römische Kayser bald bey Eintrettung seiner Regierung hierüber gewisse Information einziehen lassen / auch worinnen solche unzulässliche Beschwerungen und Mißbräuche bestehen / von denen benachbarten Churfürsten / Fürsten und Ständen Nachricht er-

fordern / und dann dieselbe / wie nicht weniger am Rhein / und anderen schiffbahren Ströhmen / geklagte neuerliche und zur Ungebühr vor- und unter währendem 30 jährigen Teutschen Krieg aufgerichtete und erhöhete Zölle / und Licenten / auch ungebührliche wieder das Herkommen / auch alte und neue Verträge lauffende Geleits-Gelder / aller Orten ohne Verzug abstellen und auffheben / auch gegen die Ubertreter gebührenden Ernstes Einsehen thun / ingleichen seinem Kayserl. Fiscal gegen dieselbe zu verfahren anbefehlen / gestalten auch jeder Churfürst / Fürst und Stand / so sich der habenden Zolls-Gerechtigkeit mißbrauchet / und diese mehrer oder weiter / als Er befugt / erstreckt oder erhöhet / oder noch führohin / und ins künfftig erhöhen / und erstrecken würde / dieser mit der That selbsten / wann Er nicht alsobald solchen Excess, auf zuvor beschehene Erinnerung deren Creiß-ausschreibenden Fürsten mit Ernst abstellen würde / so lang ein solcher Churfürst / Fürst oder Stand im Leben seyn würde / und eine Communität auf 30. Jahr würcklich verfallen und verwürcket / und derentwegen à competente Judice alsobalden ad declarationem geschritten werden / es auch in obigem allem eine gleiche Meynung und Verstand haben solle / wann schon der Ubertretter kein immediat- sondern ein mittelbahrer Land-Stand wäre / mit die-

ser

ser weiteren Erläuterung / daß / wann einer aus denen Creyß-ausschreibenden Fürsten mit Mißbrauchung der Zolls-Concession selbst interessirt wäre / die Ermahnung dem anderen mitausschreibenden Fürsten obliegen / im fall aber beede interessiret wären / solche Ermahnung denen anderen Ständen des Creißes / so die negste nach Ihnen respectu Voti & Sessionis seynd / zustehen solle / und solle darneben einem jeden Churfürsten / Fürsten und Stand / ingleichem der freyen Reichs-Ritterschafft / erlaubt seyn / sich und die Seinige solcher Beschwehrden / wie allschon vermeldet / selbst / so gut Er kan / zu erledigen und zu befreyen; dieweilen sich aber zuträgt / daß zwar der Nahm des Zolls bißweilen nicht gebraucht / sondern unter dem Mißbrauch und prætext einer Niederlag / Licent, Staffel-Gerechtigkeit / oder sonsten / von denen auf- und abfahrenden Schiffen und Waaren eben so viel / als wann es ein rechter Zoll wäre / erhoben / auch der Handlung und Schiffart durch ungebührliche und abgenöthigte Aus- und Einladen / ausschiffen / und ausschütten des Getreyds / und anderer Güter / merckliche grosse Beschwehr- und Verhinderung verursachet / und zugefüget wird; So sollen alle und jede dergleichen sowohl unter währendem Krieg / als vor- und nach demselben auf allen Ströhmen und schiffbaren Wassern des Reichs

ohne

ohne Unterschied neuerlich anmassende Vornehmen/ und in Summa alle ohne die zu selbiger Zeit erforderliche Requisita ausgebracht/ hinführo aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des Churfürstlichen Collegii, auch obgedachte von neuem statuirte Requisita ausbringende Zoll-Concessiones oder sonsten ein- und anderen Orts jetzt und ins künfftig vor sich unternehmende usurpationes sothaner Aufflagen/ unter was Schein und Nahmen auch dieselbe erhalten worden/ oder eigenes Gewalts und Willens durchzuführen gesucht werden möchten/ null und nichtig seyn/ auch einen jedwedern des Heil. Reichs Churfürsten/Fürsten und Stand / welcher sich damit beschwehrt befindet/ frey und bevor stehen/ sich solcher Beschwehrung so gut Er kan/ selbsten zu entheben/doch soll denenjenigen Privilegien/ welche Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs sambt der gefreyten Reichs-Ritterschafft von weiland denen vorgewesenen Römischen Königen oder Kayseren zur Zeit/ da der Churfürsten Consens per pacta & Capitulationes noch nicht also eingeführet/ oder nöthig gewesen/ rechtmäßig erlangt / oder sonsten ruhiglich hergebracht / hierdurch nichts præjudiciret oder benommen/ sondern vom Römischen Kaysern auf gebührendes Ansuchen confirmirt/ und die Stände dabey ohne Eintrag männigliches gelassen / alle unrecht-

rechtmäßige Zölle / Stafflen und Niederlagen aber so- wohl auf dem Land / als auf den Ströhmen / oder der- selben Mißbrauche / da einige wären / gleich cassiret und abgethan / und ins künfftige gantz keine Privilegia auf Staffel-Gerechtigkeit mehr ertheilt werden; Und nachdeme vormals die Churfürsten / Fürsten und Stände an Dero an schiffbaren Ströhmen und sonsten habenden Zöllen mit vielen und grossen Zoll-Freyun- gen über Ihre Freyheit und Herkommen offtermahlen durch Beförderungs-Brieff auch Exemptions-Be- fehl / und zum Præjudiz der Churfürsten / Fürsten und Stände Zoll-Gerechtigkeiten / ertheilte Privilegia, und in andere Weeg ersucht und beschwehrt worden; So soll und will der Röm. Kayser solches als unerträg- lich abstellen / fürkommen / und zumahlen nicht ver- hängen / noch zulassen / forthin mehr zu üben / noch zu ge- schehen / auch keine Exemptions-Privilegia mehr er- theilen / und die / so darwider ohne Consens des Chur- fürstlichen Collegii bey vorigen Kriegen ertheilet wor- den / sollen cassirt und ab seyn; Damit man auch über die hin und wieder im Reich zu Wasser und Land einge- führte neue Zölle und der alten Erhöhung neben ande- ren Inposten und Aufflagen / ob und wie? jeder Præ- tendent dazu berechtiget / destomehr beständige Infor- mation und Nachricht haben möge; So soll und will

der

der Kayser sich dessen bey jedes Creyßes ausschreibenden Fürsten erkundigen / darüber auch eine Specification geben lassen / und darauf der Abschaffung und Reduction halber / wie obstehet / würcklichen verfahren. Nachdeme auch die Billigkeit erfordert / daß Churfürsten / Fürsten und Stände / und deren Abgesandte / so sich auf Reichs-Collegial-Deputations-und Creyß-Tägen befinden / oder alldahin verfügen / Ihre an das Orth angeregter Zusammenkunfft abschickende Mobilia, und Consumptibilia, als Wein / Bier / Getreyd / Vieh / und andere Nothdurfften / ohne Zoll / Mauth / Auffschlag / oder einig anderen dergleichen Entgeld / wie es auch Nahmen haben mag / auf Fürweisung beglaubter und mit Ihr / der Churfürsten / Fürsten und Stände / oder Ihrer Abgesandten / Unterschrifft und Insiegel bekräfftigter Urkund passirt und respectivè repassirt / zugleich / wann jemand von diesen ableibete / deren Erben und Nachfolgern ingleichen angeregte Mobilia ohne Zoll / Mauth / Auffschlag oder anderwertigen Entgeld zurück und durchgelassen werden; Als soll und will der Römische Kayser die würckliche Vorsehung thun / daß deme allen nachgelebet / und hierwider kein Churfürst / Fürst oder Stand / noch Dero Abgesandten auf einigerley Weise beschwehret werden.

Art.

Artic. IX.

DEnen jedesmahl vorfallenden Beschwehrungen und Mängel der Müntz halber soll und will der erwählte Römische Kayser zum förderlichsten mit Rath der Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs zuvor kommen / und in beständige Ordnung und Weesen zu stellen möglichsten Fleiß fürwenden / auch zu dem Ende diejenigen Mittel / so in anno 1603. und auf vorigen Reichs-Tägen durch Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs ingemein bedacht / in gute Obacht nehmen / und was ferner Zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auff künfftigen Reichs-Tägen für gut befundē werden möchte / zumahlen nichts unterlassen; Der Römische Kayser sol und will auch hinführo ohne Vorwissen / und absonderliche Einwilligung der Churfürsten / und Vernehmung auch billiger Beobachtung desjenigen Creyses bedencken / darin der neue Müntz-Stand gesessen / niemand / was Standes oder Weesens der seye / mit Müntz-Freyheiten und Müntz-Stätten begaben / und begnädigen / auch wo er beständig befindet / daß diejenige Stände / denen solches Regal und Privilegium verliehen / dasselbe dem Müntz-Edict, und anderen zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen

zugegen mißbrauchen / oder durch andere mißbrauchen lassen / und sich also ihrer Müntz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkäntnüß verlustiget gemacht / ihnen / wie auch denenjenigen / so solches Regal nicht rechtmäßig erhalten / oder sonsten beständig hergebracht / dasselbe nicht allein verbiethen / und durch die Creyse wider sie gebührend verfahren lassen / sondern auch einen solchen privirten Stand ausser einer allgemeinen Reichs-Versammlung und der Ständen Bewilligung nicht restituiren; Wofern sich aber dergleichen bey mediat-Ständen und anderen / so dem Reich immediatè nicht / sondern Churfürsten / Fürsten / und andern Reichs-Ständen unterworffen / begebe / alsdann solle durch dero Lands-Fürsten und Herrn wieder sie / wie sich gebührt / verfahren / und solche Müntz-Gerechtigkeit ihnen gäntzlich gelegt / cassirt / und ferners nicht ertheilt werden / maßen dann der Kayser auch denen mittelbahren Ständen mit dergleichen / und andern höheren Privilegien, ohne mit Einwilligung der Churfürsten / und Vernehmung / auch billiger Beobachtung selbigen Creyses bedencken / als obgedacht / und der mit interessirten vielweniger zu derselben Abbruch nicht willfahren will.

Artic.

Artic. X.

WEiter soll und will der Römische Kayser dem Heil. Römischen Reich und desselben Zugehörungen nicht allein ohne Wissen/ Willen und Zulassen gemeldter Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ sämbtlich nichts hingeben/ verschreiben/ verpfänden/ versetzen/ noch in andere Wege veräussern oder beschwehren/ sondern sich auch alles dessen/ was etwan zu exemtion und Abreißung vom Reich Ursach geben könte/ insonderheit der exorbitirenden Privilegien und Immunitäten enthalten/ viel mehrers aber sich auffs höchste bearbeiten/ und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden/ dasjenige/ so darvon kommen/ als verpfänd- und verfallene Fürstenthümer/ Herrschafften und Lande/ auch confiscirte und unconfiscirte merckliche Güter/ die zum Theil in anderer frembden Nationen Händen ungebührlicher Weise erwachsen/ zum förderlichsten wieder darzu zu bringen/ zu zueignen/ und dabey bleiben zu lassen/ auch zu solchem Ende wegen der dem Reich angehöriger und vereusserter auch verpfändeter Herrschafften/ Lehen und Gütter/ sonderlich in Italien und der Schweitz/ eigentliche Nachforschung anzustellen/ wie es mit solchen alienationen bewand/ und die eingeholte Berichte zur Churfürstli-

chen Maynzischen Cantzeley / umb solches zu der übrigen Churfürsten / Fürsten und Ständen Wissenschafft zu bringen / inner Jahrs-Frist / nach seiner angetretenen Kayserl. Regierung anzurechnen / unfehlbarlich einzuschicken / auch in diesem und obigem allem mit Rath Hülff und Beystand der Churfürsten Fürsten und Stände jederzeit an die Hand zu nehmen / was durch ihn und sie vor rathsamb / nützlich und gut angesehen und verglichen seyn wird.

Da auch dem Ritterlichen Teutschen- oder Johanniter-Orden in- und ausserhalb des Reichs ansehnliche Güter entzogen / und bißhero vorenthalten worden / so soll und will er solche restitution zu befördern sich sorgfältig angelegen seyn lassen / jedoch dem Westphälischen Friedens-Schluß unabbrüchig / und einem jeden an seinen Rechten ohne præjudiz, und ob er selbst oder die Seinige ichts / so dem heiligen Römischen Reich zuständig / und nicht verliehen / noch mit einem rechtmässigen Titul bekommen wäre oder würde / einhätte / daß will er ohne Verzug wieder zu Handen wenden.

In allewege soll und will der Kayser sich angelegen seyn lassen / alle dem Römischen Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten in- und ausserhalb Teutschlands / sonderlich in Italien / aufrecht zu erhalten / und derentwegen zu verfügen / daß sie zu begeben-

gebenden Fällen gebührlich empfangen und renoviret/ auch wieder allen Unbilligen Gewalt die Lehen und Lehenleute manutenirt und gehandhabet werden; Da auch der Römische Kayser deren eins oder mehr ihn angehend befindet/ so will er das/ oder dieselbe unweigerlich empfangen/ oder wann das nicht beqvemlich geschehen könte/ deßwegen dem Reich zu dessen Versicherung gebührenden Revers und recognition zustellen.

Artic. XI^mus.

DEr Römische Kayser soll und will auch die Lehen und Lehen-Brieff denen Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs/ auch der Reichs-Ritterschafft/ und andern Reichs-Vasallen/ jedesmahl nach dem vorigen Tenor unweigerlich und aller contradiction ungehindert wiederfahren/ dabey auch dieselbe über die Edition der alten pactorum familiæ nicht beschwehren/ vielweniger die Reichs-Belehnung wegen erstgedachter Edition der pactorum familiæ, die seyen neu oder alt/ noch wegen der illiquiden und strittigen Lehen-Taxen aufhalten/ noch die Reichs Lehen-Pflicht auf sein Hauß zugleich richten; wann auch ein Churfürst/ Fürst oder sonsten unmittelbahrer Stand und Lehnmann des Reichs mit Tod abgehet/ und minderjährige Lehns-Erben

ben sivè puberes, sivè impuberes hinter sich verlasset/ so soll der Vormünder oder Vormundere nach angetrettener würcklicher Administration der tutel oder curatel ihr/ der minderjährigen/ von dem Reich habende Regalien und Lehen iñerhalb Jahr und Tag würcklich suchen/ und bey der darauf folgenden Belehnung das gewöhnliche Juramentum Fidelitatis ablegen/ und die Gebühr entrichten/ an welche der Vormunder Empfahung und Eydliche Versprechung die minderjährige selbsten nach erlangter Pubertät und respectivè Majorennität dergestalt gebunden seyn sollen / als wann Sie / minderjährige/ berührte Regalien und Lehen nach übernom̃ener Regierung selbstẽ empfangen / u. den Lehens-Eyd erstattet hätten/ dargegen soll und will der Römische Kayser Sie/ minderjährige/ nach erlangter Ihrer pubertät oder Majorennität zu anderwärtiger Empfängnus solcher Lehen und Regalien wie auch Lehens-Eyd nicht/ viel weniger einer doppelten/ oder weiteren Entrichtung des Lehen-Taxes anhalten/ sondern sie bey obgedachter erster denen Vormundern ertheilten Belehnung allerdings lassen/ welche Meinung es dañ auch haben solle mit denenjenigen Lehen/ welche die Reichs-Vicarien in krafft der guldenen Bull verleyhen können. Und sollen auch die Lehen-Brieff und Expectantien über des Heiligen Reichs angehörige Lehen bey keiner andern/

als

als bey der Reichs-Cantzley/ ins künfftig ertheilet und ausgefertigt werden; Sodann/ welche denen von vorigen Kayseren ertheilten und bestättigten Anwartungen/ auch darauf beschehenen und confirmirten Erb-Vergleichen zu præjudiz auf andere extendirt worden/ gantz ungültig seyn. Wann auch ins künfftig Lehen dem Reich durch Todesfall oder Verwürckung eröffnet und ledig heimfallen werden/ so etwas merckliches ertragen/ als Churfürstenthümer/ Fürstenthümer/ Grafschafften/ Herrschafften/ Stätte und dergleichen/ die soll und will der Römische Kayser/ die Churfürstenthümer ohne des Churfürstlichen Collegij, die Fürstenthümer / Graff- und Herrschafften/ Stádte und dergleichen aber / ohne der Chur- und Fürstlichen Collegiorum Vorwissen und Consens ferner niemand leyhen / auch niemand einige Expectanz oder Anwarttung darauf geben/ sondern zu Unterhaltung des Reichs sein- und seiner Nachkommender König und Kayser behalten/ einziehen und incorporiren/ doch Jhm von wegen seiner Erblanden und sonst männiglich an seinen Rechten u. Freyheiten unschädlich/ auf dem Fall aber zu künfftiger Zeit Churfürstenthum/ Fürstenthum/ Graffschafften/ Herrschafften/ Affter- und Lehenschafften/ Pfandschafften und andere Güter dem heiligen Römischen Reich mit Dienstbarkeiten/ Reichs-Anlagen/ Steuern und sonsten verpflichtet/ dessen Jurisdi-

risdiction unterwürffig und zugethan / nach Absterben der Inhaber dem Römischen Kayser durch Erbschafften oder in andere Weg heimfallen oder aufwachsen / und Er die zu seinen Handen behalten / oder mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten die Churfürstenthümer / dann die Fürstenthümer / Graff- und Herrschafften mit Vorwissen und Bewilligung der Chur- und Fürstlichen Collegiorum anderen zukommen lassen würde / oder da er dergleichen allbereit in seinen Handen hätte / daran sollen dem heiligen Reich seine Recht und andere schuldige Pflicht / wie darauf hergebracht / in dem Creyß / dem sie zuvor zugehört haben / hindan gesetzt aller prætendirten Exemtion geleistet / abgerichtet und erstattet / auch solche Land und Gütter bey ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten in geist- und weltlichen Sachen dem Instrumento Pacis gemäß gelassen / geschützt und beschirmet werden; Der regierende Römische Kayser soll und will auch neben anderen die Reichs-Steyeren der Städte und andere Gefälle / so in sonderer Persohnen Hände erwachsen und verschrieben seyn möchten / wiederumb zum Reich ziehen / und zu dessen Nutzen anwenden / auch eine gewisse Designation, in was Stand dieselbe jederzeit seynd / inner 5. Monath nach würcklicher Antrettung Seiner Kayserlichen Regierung zu der Chur-Maynzischen Reichs-Cantzley zu

fer-

fernerer communication an die Stände einschicken / und nicht gestatten / daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden / es wäre dann / daß solches mit rechtmässiger Bewilligung der Churfürsten / Fürsten und Stände geschehen.

Artic. XII.

AUch soll und will der regierende Römische Kayser die Ergäntzung der Reichs-Creyssen / wann es immittelst nicht geschehen / befördern / und zu dem Ende denen Creyß-ausschreibenden Fürsten / und wañ es die Nothdurfft erfordert / denen andern hohen Creyß-Aembteren die würckliche Hand biethen / auch nicht hindern / sondern vielmehr daran seyn / daß sie laut Instrumenti Pacis und der Reichs-Constitutionen in Verfassung gestellet / und darinnen beständig erhalten / und alles das / was in der Executions-Ordnung und deren Verbesserung versehen / gebührend beobachtet werde / wie er dann in der Reichs-Executions- und Creyß-Ordnung nichts endern will / ohne was gedachter Executions-Ordnung halber auf allgemeinem Reichs-Tag von allen Ständen beliebt und geschlossen werden möchte. Will gleichfals die ordinari-Reichs-Deputation in ihrem Stand unverruckt lassen / und

darinnen weder an denen verordneten Personen oder aufgetragenen Rechten und andern nichts ändern / es sey dann / daß solches ebenmäßig auf öffentlichen Reichs-Tägen von denen gesambten Churfürsten / Fürsten und Ständen geschähe.

Artic. XIII.

FErner soll und will der erwehlte Römische Kayser alsobald im ersten Jahr seiner angetrettenen Regierung / hernacher aber wenigst alle 10. Jahr / und sonsten / so offt es die Sicherheit und Zustand des Reichs oder einiger Creysen Nothdurfft erfordert / mit Consens der Churfürsten / oder da ihn die Churfürsten darumb anlangen und erinnern / einen allgemeinen Reichs-Tag innerhalb des Reichs Teutscher Nation halten / und also sich mit denenselben jedesmahls vor der Ausschreibung sowol der eigentlichen Zeit / als der Mahlstatt / vergleichen / auf solchen Reichs-Tägen auch entweder in Person / oder per Commissarios in termino erscheinen / und darauf so bald nach verschienenen termino die Proposition thun / oder zum längsten nicht über 14. Tage aufhalten lassen / auch sonst / so viel an Ihme / daran seyn / daß die Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehindert / sondern möglichster maßen beschleuniget / und die in gedachter Proposition angezogene / wie

auch

auch die von Ihme/ dem Kayser/ unter wehrendem Reichs-Tag etwan noch weiters proponirende und sonsten jedesmahl obhandene materien von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio proponirt/ und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen; Gestalten Er dann auch obbemeldten Churfürsten zu Mayntz der Kayserlichen Proposition zu folge/ und dem Reich zum besten ein und andere Sachen / wie auch der klagenden Ständen Beschwehrnuß / wann auch schon dieselbe des regierenden Kaysers Hauß/ Reichs Hoff-und andere Räthe und Bediente / Ihrer Arth nach/ betreffen/ in das Churfürstliche / oder in alle Reichs-Collegia zu bringen / zu proponiren/und zur Deliberation zu stellen/ kein Einhalt thun / noch sonsten in dem Chur-Mayntzischen Ertz-Cancellariat noch Reichs-Directorio Ziel und Maaß geben will und soll. So soll auch inn-und ausserhalb der Reichs-Täge denen Reichs-und Creyß-Ständen unverwehrt seyn/ so offt es die Noth und ihr Interesse erfordert/ entweder circulariter oder collegialiter, oder sonsten ungehindert männiglich zusammen zu kommen/ und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

Artic. XIV.

ES soll und will auch der Römische Kayser bey dem Heiligen Vatter/ dem Pabst und Stuhl zu

Rom / sein bestes Vermögen anwenden / daß von demselben wider die Concordata Principum und die zwischen der Kirchen Päbstlicher Heiligkeit / oder dem Stuhl zu Rom / oder der Teutschen Nation aufgerichtete Verträge / wie auch eines jeden Ertz- und Bischoffen / oder der Dohm-Capituln absonderliche Privilegia und rechtmäßig hergebrachte Statuta und Gewohnheiten durch unförmliche Gratien, Rescripten / Provisionen / Agnaten / der Stifft Mannigfaltigung / Erhöhung der Officien im Römischen Hoff / auch Reservation, Dispensation, und sonderlich Resignation, dann darauf unternehmende Collation all solcher Præbenden / Prælaturen / Dignitæten und Officien (welche sonsten per obitum ad Curiam Romanam nicht devolviret werden / sondern jederzeit / ohnerachtet in welchem Monat sie auch ledig und vacirend würden / denen Ertz- und Bischöffen / auch Capitulen und anderen Collatoren heimfallen) wie weniger nicht per Coadjutorias Prælaturarum, Electivarum & Præbendarum judicatur super statu nobilitatis, oder in andere Wege zu Abbruch der Stifft-Geistlichkeit und anderes wieder gegebene Freyheit und erlangte Rechten / darzu zu Nachtheil des Juris Patronatûs und der Lehen-Herren / in keine Weise nicht gehandelt / noch auch die Ertz- und Bischöffe im Reich / wann wider dieselbe von denen Ihnen untergebe-

denen Geistlichen oder Weltlichen etwan geklaget werden sollte/ ohne vorherige genugsame Information über der Sachen Verlauff und Beschaffenheit (welche/ damit keine sub- & obreptio contra facti veritatem Platz finden möchte/ in partibus einzuholen) auch ohnangehörter Verantwortung des Beklagten/ wann zumahlen derselbe authoritate Pastorali zu Verbesserung und Vermehrung des Gottesdiensts/ / auch zu Conservation und mehrerem Aufnehmen der Kirchen/ wider die Ungehorsame und üble Haußhälter verfahren hätte/ mit Monitoriis, Interdictis, und Comminationibus oder Declarationibus Censurarum, übereylet/ oder beschwehret werden möchten/ sondern will solches alles mit der Churfürsten/ Fürsten und anderer Ständen Rath kräfftigst abwenden und vorkommen/ auch darob und daran seyn/ daß die vorgemeldte Concordata Principum und aufgerichte Verträge/ auch Privilegia, Statuta und Freyheit gehalten/ gehandhabet/ und denenselben festiglich gelebet und nachkommen/ jedoch/ was für Beschwehrungen darinnen gefunden/ daß dieselbe/ vermög deßhalber gehabter Handlung zu Augspurg in dem 1530sten Jahr bey gehaltenem Reichs-Tag abgeschafft/ und hinfürter dergleichen ohne Bewilligung der Churfürsten nicht zugelassen werde: Gleichergestalt will Er/ wann es sich etwan begebe/ daß

die causæ civiles von ihrem ordentlichen Gericht im heiligen Reich ab- und ausser daſſelbe ad Nuncios Apostolicos, und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen würden / ſolches abſchaffen / vernichten / und ernſtlich verbiethen / auch ſeinen Kayſerlichen Fiſcalen ſowohl bey ſeinem Kayſerlichen Reichs-Hoffrath / als Cammer-Gericht / anbefehlen / wider diejenige / ſowohl Partheyen / als Advocaten / Procuratoren und Notarien / die ſich hinführo dergleichen anmaßen / und darinnen einiger Geſtalt gebrauchen laſſen würden / mit behöriger Anklag von Ambts-wegen zu verfahren / damit die Ubertretter demnegſten gebührend angeſehen und beſtrafft werden mögen. Und weilen vorberührter Civil-Sachen willen zwiſchen Seinen und des Reichs höchſten Gerichtern / ſodann denen Apoſtoliſchen Nunciaturen / mehrmahlige Streit- und Irrungen entſtanden / indeme ſo ein- als anderen Orts die ab der officialen Urtheil beſchehene Appellationes angenommen / Proceſſus erkant / ſelbige auch durch allerhand ſcharffe Mandata zu gröſter Irr- und Beſchwehrung der Partheyen zu behaupten geſucht worden / wormit dann dieſem Vorkommen und aller Juriſdictions-Conflict möchte verhütet werden ; So will Er daran ſeyn / daß die Cauſæ ſæculares ab Eccleſiaſticis rechtlich diſtinguirt / auch die darunter vorkomende

zweif-

zweiffelhaffte Fälle durch gütliche mit dem Päbstlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erlediget fort der Geist-und weltlichen Obrigkeit einer jeder Ihr Recht und Judicatur ohngestöhrt gelassen werden möge. Doch / so viel diesen Articul betrifft / denen der Augspurgischen Confession zugethanen Churfürsten / auch Ihren Religions-Verwandten Fürsten und Ständten / ingleichen der ohnmittelbahren Reichs-Ritterschafft / und deren allerseits Unterthanen / und denen Augspurgischen Confessions-Verwandten / die Reformirte mit eingeschlossen / welche unter Catholischen Geist-oder Weltlichen Obrigkeit wohnen / oder Landsassen seynd / dem Religion-und Profan-Frieden / auch dem zu Münster und Oßnabrück aufgerichteten Frieden-Schluß / und was deme anhängig / wie obgemeldt / ohnabbrüchig und ohne Consequenz / Nachtheil und Schaden.

Artic. XV.

DEr regierende Römische Kayser will die mittelbahre Reichs-und der Stände Lands-Unterthanen in seinen Kayserlichen Schutz haben / und zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landes-Obrigkeiten anhalten / wie Er dann keinen Churfürsten / Fürsten und Stand (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft

[mit

mit begriffen) seine Landsassen/ Unterthanen/ und mit Landes-Fürstlichen auch anderen Pflichten zugethane Eingesessene und zum Land gehörige von deren Botmässigkeit und Jurisdiction, wie auch wegen Lands-Fürstlicher hoher Obrigkeit und sonsten rechtmässigen hergebrachten Steuren/ Zehenden/ und anderen gemeinen Bürden und Schuldigkeiten/ weder unter dem prætext der Lehen-Herrschafft/ noch einigen anderen Schein eximiren/ oder befreyen/ noch anderen solches gestatten. Alle unziemliche hässige Bündnüssen/ Verstrickungen/ und Zusammenthuungen der Unterthanen/ was Standes oder Würden die seyen; Ingleichen die Empöhrung und Aufruhr und ungebührliche Gewalt/ so gegen die Churfürsten/ Fürsten und Stände (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen) etwa vorgenommen seyn/ und hinfühро vorgenommen werden möchten/ will der Römische Kayser aufheben/ und mit Ihrer der Churfürsten/ Fürsten und Stände Rath und Hülff daran seyn/ daß solches/ wie es sich gebühret und billig ist/ in künfftiger Zeit verbotten und vorgekommen/ keineswegs aber darzu durch Ertheilung unzeitiger Processen/ Commissionen/ Rescripten und dergleichen Ubereylung Anlaß gegeben werde; Inmassen dann auch Churfürsten/ Fürsten und Ständen zugelassen und erlaubet seyn solle/ sich nach Verordnung

nung der Reichs-Constitutionen bey Ihren hergebrachten und habenden Lands-Fürstlichen und herrlichen Juribus selbsten/ und mit assistenz der benachbarten Stände wider Ihre Unterthanen zu manuteniren / und Sie zum Gehorsam zu bringen/ jedoch anderen benachbarten oder sonsten interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil; Da aber die Strittigkeiten vor dem Richter mit Recht verfangen wären / sollen solche aufs schleunigste ausgeführt und entschieden werden.

Artic. XVI.

DEr regierende Römische Kayser soll und will im Heiligen Römischen Reich Fried und Einigkeit pflantzen / Recht und Gerechtigkeit aufrichten und verfügen/ damit Sie Ihren gebührlichen Gang dem Armen wie dem Reichen ohne Unterschied der Persohnen/ Stands/ Würden und Religionen/ auch in Sachen/ sein und seines Hauses eigenes Interesse betreffend/ gewiñen und haben/ auch behalten/ und denselben Ordnungen/ Freyheiten und alten löblichen Herkommen nach verrichtet werden möge. Es will und soll auch der Römische Kayser keinen Stand oder Unterthanen des Reichs zu Rechtfertigung ausserhalb dem Reich Teutscher Nation heischen und laden / oder auch wegen der Lehen-Empfängnüß dahin zu kommen begehren / sondern vornehmlich innerhalb des-

sen Sie alle und jede lauth der guldenen Bull/ der Cammer-Gerichts-Ordnung/ und anderer Reichs-Gesetzen zur Verhör- und Ausführung seines Rechtens/ kommen und entscheiden lassen. Es soll und will auch der Römische Kayser kein altes Reichs-Gericht verändern/ noch ein neues aufrichten/ es wäre dann/ daß Er mit Churfürsten/ Fürsten und Ständen solches auf einem allgemeinen Reichs-Tag für gut befunden. Es will der erwehlte Römische Kayser die Justiz nach Innhalt des Instrumenti Pacis beym Cammer-Gericht und Reichs-Hoff-Rath unpartheylich administriren lassen/ und darinnen über die bereits aufgerichtete- und verbesserte/ oder noch aufrichtende und verbesserende Cammer-Gerichts-Reichs-Hoffraths und Executions-Ordnung fest halten/ dem Procesś dieser Reichs-Gerichter seinen stracken Lauff lassen/ und dem Reichs-Hoff-Rath und Cammer-Gericht keinen Einhalt thun/ noch von anderen im Reich directè oder indirectè, zu geschehen gestatten/ auch wider diese seine Zusag/ die guldene Bull/ die Reichs-Hoff-Raths- und Camer-Gerichts-Ordnung/ oder wie dieselbe ins künfftig geändert und verbessert werden möchte/ dem ob-angeregten Frieden in Religion- und Profan-Sachen/ auch dem Land-Frieden sambt der Handhabung desselben/ wie auch mehr-ermeldtem Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß und dem zu

Nürn-

Nürnberg Anno 1650. aufgerichteten Executions-Receß und andere Gesätze und Ordnungen/ so jetzo gemacht/ und künfftig mit der Churfürsten/ Fürsten und Ständen Rath und Zuthun möchten aufgerichtet werden/ kein Rescript, Mandat, oder Commission, oder ichtswas anders beschwehrliches ausgehen lassen / oder zu geschehen gestatten/ in einige Weise oder Wege. Dergleichen auch für sich selbst wider solche güldene Bull und des Reichs Freyheit den Frieden in Religion- und Profan-Sachen/ auch Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß und Land-Frieden / sambt der Handhabung desselben von niemanden nichts erlangen/ noch auch ob Ihme oder seinem Hauß / etwas dergleichen aus eigener Bewegnüß gegeben würde / nicht gebrauchen; Ob aber diesen und anderen in dieser Capitulation enthaltenen Articuln und Puncten einiges zuwider erlanget/ oder ausgehen würde/ das alles soll krafftlos/ tod und abseyn / inmassen der Römische Kayser es jetzt alsdann / und dann als jetzt / hiermit cassiret / tödtet und abthut / und wo noth / denen beschwehrten Partheyen derhalben nothdürfftige Uhrkund und briefflice Schein zu geben und wiederfahren zu lassen schuldig seyn will/ Arglist und Gefährde hierinn ausgeschieden; Auch will der Römische Kayser nicht gestatten / verhengen oder zugeben / daß andere seine Räthe und Ministri, wie die

 Näh-

Nahmen haben mögen / insgesambt / oder jemand derselben sich in die Reichs-Sachen / welche vor den Reichs-Hoff-Rath gehören / einmischen / oder darinn auf einigerley Weise dem Reichs-Hoff-Rath eingreiffen / vielweniger mit Befehlen oder Decreten beschwehren oder irren / oder Ihme in cognoscendo vel judicando, oder sonst in einige Weege Maaß und Ziel geben / noch auch daß einige Proceß, Mandata, Decreta, Erkäntnüssen und Verordnungen / was Nahmens oder Gestalt dieselbe seyn mögen / anderstwo als im Reichs-Hoff-Rath resolviret / noch ohne dessen Vorbewust expedirt werden sollen. Wann auch deme allem zu entgegen ins künfftig etwas wiedriges vorgenommen werden oder entstehen möchte / das soll an sich selbst null und nichtig / auch der Reichs-Hoff-Rath sambt und sonders pflichtig und verbunden seyn / deßwegen geziemende Erinnerung zu thun / die Er dann damit allergnädigst anhören / und Sie nebst ungesaumbter Abstellung der angezeigten Eingriffen und Beschwehrden wider männigliches Anfeinden Kayserlich schützen / und das gesambte Reichs-Hoff-Raths-Collegium bey der Ihme gebührenden Authorität gegen andere seine Räthe und Ministros ernst- und kräfftiglich handhaben soll und will; Wo auch im Reichs-Hoff-Rath in wüchtigen Sachen ein Votum oder Gutachten abgefasset / und Ihme referirt werden solle / will Er sich

sel-

solches in Anwesen des Reichs-Hoff-Raths-Præsidenten und Reichs-Vice-Cantzlers mit Zuziehung der Re- und Correferenten und anderer Reichs-Hoff-Räthen beeder Religionen vortragen lassen/mit denenselben darüber berathschlagen / und in keinem anderen Rath resolviren; Was auch einmahl in erst-gedachten seinem Reichs-Hoff-Rath oder Cammer-Gericht in Judicio contradictorio cum debita causæ cognitione ordentlicher Weise abgehandelt und geschlossen ist / dabey soll es forderist allerdings verbleiben/ und nirgend anderst / es seye dann durch den ordentlichen Weeg der in offt-ermeldte Frieden-Schlüß beliebter- und nach dessen Artic. 5. §vo quoad processum judiciarium &c. anstellender Revision oder Supplication von neuem in cognition gezogen/ die am Kayserlichen Cammer-Gericht aber anhängig gemachte und noch in unerörterten Rechten schwebende Sachen von dar nicht ab- noch an seinen Reichs-Hoff-Rath gefordert/ noch von Ihme aufgehoben / und dagegen inhibiret/ oder sonst auf andere Weise rescribirt / auch was hinkünfftig dargegen vorgenommen / als null und unkräfftig vom Cammer-Gericht gehalten werden.

Artic. XVII.

WAnn nun im Reichs-Hoff-Rath oder Cammer-Gericht ein End-Urtheil gefället/ und dasselbe

Krafft Rechtens ergriffen / so soll und will der Römische Kayser dessen Execution in keinerley Weise noch Weege hemmen oder hinderen / vielweniger dieselbe verschieben / sondern damit nach der Reichs-Hof-Raths- oder Camergerichts und Executions-Ordnung schlechterdinge ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger deren Rechten nach wider die Execution nicht zulässiger Exception verfahren und vollziehen / und dergestalt einem jedwedern ohne Ansehen der Persohn schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verhelffen; wiewohl aber obverstandener massen das Beneficium Revisionis & Supplicationis im Reich statt hat / damit jedoch dadurch die abgeurthelte Rechtfertigung nicht wieder zur Bahn gebracht / noch die erhobene Strittigkeiten an dem Kayserlichen Cammer-Gericht oder Reichs-Hoff-Rath gar unsterblich / oder die Justiz krafftlos gemacht werden möge; So will der Römische Kayser sothane Revisiones nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen / befördern / und die Revisores durch gebührende Mandata, so offt es vonnöthen / darzu anmahnen / sondern auch zu desto mehrer Abkürtzung solcher Revisionen des Kayserlichen Cammer-Gerichts die dißfalls in dem Reichs-Abschied de Anno 1654. beliebte- und noch ferner beliebende Ordnung genau in Acht nehmen / und denselben keinen effectum suspensivum zugestehen noch gestatten /

ten/ mit der im Reichs-Hoff-Rath an statt der Revision gebräuchiger Supplication, auch nach Innhalt des Instrumenti Pacis Artic. 5. §vo Quoad processum judiciarium &c. und nach der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung allerdings verfahren / und darob seyn/ daß derselben ein Genügen geleistet/ und darwider keineswegs gehandlet werden möge ; Er solle auch res judicatas Imperii gegen allen auswärtigen Gewalt kräfftiglich schützen und manuteniren/ auch auf begebenden Fall einiger Potentat oder Republic die ordentliche Execution des Reichs verhinderen/ sich derselben einmischen oder widersetzen würde/ solches nach Anleitung des Instrumenti Pacis oder Executions-Ordnung / und der Reichs-Constitutionen abkehren/und alle behörige Mittel dargegen vorwenden. Bey diesen hohen Gerichten will der Kayser niemand mit Cantzley-Geld oder Tax-Gefällen beschweren noch beschwehren lassen/ auch keine andere Cantzley- oder andere Taxa gebrauchen/als die von gesamten Churfürsten/Fürsten und Ständen des Reichs auf offentlichẽ Reichs-Tag beliebt und verglichen seye/und dieselbe ohne Vorbewust und Einbewilligung der Ständen nicht erhöhen/ noch von anderen erhöhen lassen/ in der Lehen-Tax aber will Er bey der Verordnung der guldenen Bull vermög deren von einer Belehnung/ wann gleich verschiedene Lehen empfangen werden/ mehrers nicht/

als ein einfacher Tax zu entrichten/ verbleiben/ und darwider kein Herkommen einwenden/ noch einige Erhöhung ohne der Ständen Willen aufkommen lassen/ vielweniger die Churfürsten/ Fürsten und Stände mit denen Anfalls-Geldern von denen Lehen/ damit Sie allbereit co-investirt gewesen/ oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschwehren noch beschwehren lassen.

Artic. XVIII.

DEr Römische Kayser soll und will auch einigen Reichs-Stand/ der die Exemption von des Reichs Jurisdiction entweder durch Verträge mit dem Römischen Reich/ oder durch Privilegia, oder andere rechtmäßige Titul von Römischen Kaysern vorhin nicht erlanget/ noch in deren Besitz erfunden wird/ von des Reichs höchsten Gerichten sich zu eximiren und auszuziehen/ ins künfftig nicht gestatten/ dahingegen denenjenigen Ständen/ welche die Exemption von des Reichs Jurisdiction entweder durch Verträge mit dem Römischen Reich/ oder durch Privilegia, oder andere rechtmäßige Titul von denen Römischen Kayseren vorhin erlanget/ und in deren Besitz erfunden worden/ die Eximir- und Ausziehung von des Reichs höchsten Gerichten ins künfftige gestatten/ und Sie nach Anleitung der Cammer-Gerichts-

Ord-

Ordnung part. 2. tit. 27. und des Instrumenti Pacis Artic. 8. dabey schützen und handhaben; Er will auch die Churfürsten/ Fürsten/ Prælaten/ Graffen/ Herren/ und andere Stände des Reichs/ ingleichen die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft/ und Dero allerseits Unterthanen im Reich mit rechtlichen oder gütlichen Tagleistungen von Ihren ordentlichen Rechten nicht dringen/ erfordern oder vorbescheiden/ sondern einem jeden bey seiner Immedietät/ Privilegiis de non appellando & evocando sowohl in Civil- als Criminal-Sachen/ electionis fori, dem Jure Austregarum, bey der ersten Instanz und deren ordentlichen unmittelbahren Richtern mit Auffheb- und Vernichtung aller deren biß dahero etwan dargegen/ unter was Schein und Vorwandt es seyn möge/ beschehener Contraventionen ergangenen Rescripten/ Inhibitorien und Befehlen/ bleiben/ und keinen mit Commissionen/ Mandaten und anderen Verordnungen darwieder beschwehren oder eingreiffen/ noch auch durch den Reichs-Hof-Rath und das Cammer-Gericht oder sonsten eingreiffen lassen; In Ertheilung aber der jetztgemeldter Privilegiorum de non appellando, non evocando, electionis fori und dergleichen/ welche zu Ausschliessung und Beschränckung des Heiligen Reichs Jurisdiction, oder der Stände älterer Privilegien/ oder sonsten zum præjudiz eines

tertii ausrinnen können / soll und will der Römische Kayser die Nothdurfft vätterlich beobachten / und nach Innhalt des Reichs-Abschieds de anno 1654. mit Concession der Privilegien erster Instantz / oder sonderbahrer Austräge auf diejenige / welche dieselbe bißhero nicht gehabt oder hergebracht / fürderst an sich halten.

Artic. XIX.

WAs die Zeit hero einem Churfürsten / Fürsten / Prælaten / Grafen / Herrn / der Reichs-Ritterschafft und anderen / oder dero Voreltern und Vorfahreren Geist-oder Weltlichen Stands / ohne Recht gewaltiglich genommen oder abgedrungen / oder Innhalt des Münster-und Oßnabrückischen Friedens-Executions-Edicts, Arctioris modi exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess zu restituiren rückständig ist / und annoch vorenthalten wird / darzu soll und will der Kayser einen jedwedern der Billigkeit nach wieder männiglich ohne Unterschied der Religion verhelffen / auch dasjenige / so er selbsten vermög jetzt gedachten Frieden-Schlusses und darauf zu Nürnberg und sonsten aufgerichteter Edictorum & arctioris modi exequendi zu restituiren schuldig / einem jedwedern so bald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich restituiren / bey

solchem auch/ so viel Er Recht hat/ schützen/ und schirmen/ auch sowohl denen in seinen und andern der Churfürsten/ Fürsten und Ständen respectivè Erb-Königreichen und Landen eingesessenen Immediat-Ständen/ als denen Einheimischen/ unpartheisch und gleiches Recht wiederfahren lassen/ ohne alle Verhinderung und Auffenthalt; Und ob auch einiger Churfürst/ Fürst oder anderer Stand die freye Reichs-unmittelbahre Ritterschafft mit eingeschlossen/ seiner Regalien, Immedietät/ Freyheiten/ Recht und Gerechtigkeiten halber/ daß sie Ihme geschwächet/ geschmählert/ genom̃en/ entzogen/ bekäm̃ert und bedrückt worden/ mit seinem Gegentheil und Widerwertigen zu gebührlichen Rechten kommen/ und Ihn fürfordern wolte/ dasselbe soll und will der Römische Kayser/ wie alle andere ordentlich schwebende Rechtsfertigungen nicht verhindern/ sondern vielmehr befördern und zur Endschafft beschleunigen/ auch zu Behauptung der neuerlichen ohne consens der Churfürsten und sonsten dem vorhergangenen 8. Articul zugegen unternommenen Zöllen/ Auflagen und attentaten einige Proceß oder Mandata nicht erkennen; Wan̄ auch Land-Stände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klage führen/ so soll und will der Römische Kayser insonderheit/ wann es die Lands-Herrliche Obrigkeit und Regalien/ als in specie die Jura collectarum,

 arma-

armaturæ, sequelæ, Lands-Defension, Besatzung der Vestungen / und Unterhaltung der Garnisonen / nach Innhalt des Reichs-Abschieds de anno 1654. §. und gleich wie ꝛc. und dergleichen betrifft / ad nudam instantiam subditorum keine Mandata ertheilen / sondern nach laut jetzt gedachten Reichs-Abschieds §. benebens sollen Cammer-Richter ꝛc. und §. was dann Churfürsten / Fürsten und Ständen ꝛc. zuforderist die Austräge in acht nehmen / wo aber die Jurisdictio fundiret / dannoch ehe und bevor die Mandata ergehen / die beklagte Obrigkeit mit ihren Bericht und Gegen-Nothdurfft zu forderist vernehmen / und wann alsdann sich befinden würde / daß die Unterthanen billige Ursach zu klagen haben / den Proceß schleunig / doch mit Beobachtung der substantialium abhelffen / immittelst gleichwohl sie zu schuldigen Gehorsamb gegen ihre Obrigkeit anweisen. Der regierende Römische Kayser soll und will auch nicht zugeben / daß die Land-Stände die Disposition über die Land-Steuren / deren Empfang / Ausgab und Rechnungs-Recessirung mit Ausschliessung der Lands-Herren privativè vor- und an sich ziehen / oder in dergleichen und andern Sachen ohne der Lands-Herren Vorwissen Conventen halten. In Straff-Fällen soll und will der Römische Kayser denenjenigen / so in der Sache cognosciren / oder denen darin

Com-

Commission aufgetragen worden / von der Straffe nichts versprechen / noch die geringste Hoffnung darzu machen.

Artic. XX.

Es soll und will auch der Römische Kayser in Acht- und Oberachts Sachen sich demjenigen / was vermög Instrumenti Pacis in dem Reichs-Abschied §. Nachdeme auch in dem Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß 2c. verglichen und statuirt worden / allerdings gemäß verhalten.

Artic. XXI.

Der Kayser geredet und verspricht auch / daß Er die Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs imgleichen die gefreyte Reichs-Ritterschafft mit ihren angehörigen Lehen / die seynd gelegen wo sie wollen / wann derselben Vasallen oder Unterthanen ex criminæ læsæ Majestatis oder sonsten dieselbe verwürcket hätten / oder noch verwürcken möchten / nach ihrem Willen schalten und walten lassen / keinesweeges aber dieselbige zum Kayserlichen Fisco einziehen / noch ihnen die vorige oder andere Vasallen aufdringen / die allodial-Güter auch / welche ex crimine læsæ Majestatis oder sonsten vorgesetzter maßen verwürcket seynd

oder werden möchten / denen mit denen Juribus Fisci belehnten / oder dieselbe sonsten durch beständiges Herbringen habenden Churfürsten / Fürsten und Ständen / unter welcher Obrigkeitlicher Bottmäßigkeit sie gelegen / nicht entziehen / sondern die Lands-Obrigkeiten oder Dominos Territorii mit deren Confiscirung gewehren lassen. Soll und will auch die Churfürsten / Fürsten / Prælaten / Graffen / Herren und andere Stände des Reichs / imgleichen die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft in oberzehlten oder anderen Fällen unter dem Schein des Rechtens und der Justiz nicht selbst vergewaltigen / solches auch nicht schaffen / noch anderen zu thun verhengen / sondern / wo Er / oder jemand anders zu Ihnen allen / oder einem insonderheit / Zuspruch oder einige Forderung vorzunehmen hätte / dieselbe will Er sambt und sonders / Aufruhr / Zwietracht und andere Unthat im Heiligen Römischen Reich zu verhüten / auch Fried und Einigkeit zu erhalten / vor die ordentliche Gerichte nach Ausweisung der Reichs-Abschiede / Cammer-Gerichts-Executions-Ordnungen zu Münster und Oßnabrück / aufgerichteten Frieden-Schluß auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten / zu Verhör- und gebührlichen Rechten stellen und kommen / auch daselbst sowohl in cognoscendo als exequendo, nach obbesagten Reichs-Constitutionen und Friedens-

Schluß

Schluß verfahren lassen/ und mit nichten gestatten/ daß Sie/ worinnen Sie ordentlich Recht leiden mögen/ und dessen erbiethig seynd/ mit Raub-Nahm-Brand-Pfändungen/ Fehden/ Krieg/ neuerlichen exactionen und Anlagen oder anderer Gestalt beschädigt/ angegriffen/ überfallen und beschwehret werden/ oder da dergleichen Vergewaltigung von Ihme gegen einen oder andern Reichs-Stand vorgenommen worden oder würde; So soll und will Er alsobalden die sichere Anstalt machen/ daß die beleidigte Stände unverlängt restituirt/ und der zugefügte Schaden nach unpartheyischer Erkandtnuß durch beederseits benente Arbitros oder auf einem Reichs-Tag nach billigen Dingen ersetzt werde.

Artic. XXII.

BEy Collation Fürstlich- und Gräfflicher auch anderer Dignitæten soll und will der Kayser Zeit seiner Königlich- und Kayserlichen Regierung dahin sehen/ damit ins künfftig auff allem Fall dieselbe allein denen von Ihme ertheilet werden/ die es vor anderen wohl meritirt/ im Reich gesessen/ und die Mittel haben/ den affectirenden Standt pro Dignitate auszuführen/ niemand aber von denen neuerhöheten Fürsten/ Graffen und Herren zur Session und Stimm im Fürsten-Rath oder Gräfflichen Collegijs mit Decretis und dergleichen

zu

zu statten kommen / auch keinen derselben / wer der auch seye / zu Præjudiz oder Schmählerung einiges alten Hauses oder Geschlechts desselben Dignitæt, Standt und üblichen Tituls mit neuen Prædicaten / höheren Titulen oder Wappen-Brieffen begaben; So solle auch des ein- oder anderen unter Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs gesessenen und begütterten dergleichen höheren Standts-Erhöhung dem Juri Territoriali nicht nachtheilig seyn / und die Ihme zugehörige und in solchen Landen gelegene Güther ein- als den andern Weeg unter voriger Lands-Fürstlicher Jurisdiction verbleiben. Soll und will auch in fleißige Obacht nehmen und verschaffen / daß alle die Expeditionen, so in Gnaden- und anderen dergleichen Sachen / insonderheit aber Diplomata, über den Fürsten- Graffen- und Herren Standt / auch Nobilitationen, Palatinaten und Kayserlichen Raths-Titulen / sambt andern Freyheiten und Privilegien, welche Er unter dem Namen eines Römischen Königs oder Kaysers ertheilen wird / bey keiner andern / als der Reichs-Cantzley / wie solches von Alters herkommen / auch seiner und des Heiligen Reichs Hoheit gemäß ist / geschehen sollen / wie dann in krafft dieses alle die jenige Diplomata, so bey einer andern als der Reichs-Cantzley / unter Kayserlichen Titul, und Nahmen Zeit währender seiner Kayser-

lichen Regierung expedirt werden / hiemit null und nichtig seyn / und die Impetranten / ehe und bevor sie aus der Reichs-Cantzley gegen gebührende Tax-Erlegung confirmirt und legitimirt / darfür im Reich nicht geachtet / noch ihnen das Prædicat oder Titul gegeben werden solle; Was aber für Gnaden-Brieff / Stands-Erhöhungen / und andere Privilegien in seiner Reichs-Cantzley ausgefertigt / und von dar aus anderen seinen Cantzleyen intimirt werden / dieselbe sollen hiemit schuldig seyn / gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgeldt oder Abforderung einer neuen Tax oder Cantzley Jurium, wie die Nahmen haben mögen / anzunehmen / sondern auch denen Impetranten dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß das verwilligte Prædicat und Titul in denen Expeditionibus daselbsten unweigerlich zugeben / und bey Straff der darinnen gesetzter Pöen nicht zu entziehen; weiln auch dem Reichs-Cantzley-Tax-Ambt und anderen Bedienten an deren nothwendigem Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Tax-Gefäll / sodann daß über die Kayserliche Concessiones der Privilegien, Stands-Erhöhungen und anderer Gnaden die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelöst werden / zu grosser Schmählerung und Abgang gereichet; Als soll und will er zu dessen weiterer Verhütung neben dem Chur-

fürsten zu Mayntz/ als Ertz-Cantzlern/ daran seyn/ und darauf halten/ daß von ihme/ der allein als des Reichs-Ertz-Cantzleren die Nachlaß und Moderation zu thun berechtigt ist/ an denen üblichen Reichs-Cantzley Juribus und Taxen von obgedachten Kayserlichen Concessionen der Privilegien/ Stands-Erhöhungen und anderen Gnaden nichts mehr nachgelassen und moderirt werde. Es soll und will auch der erwehlte Römische Kayser/ daß denen/ so von ihme dergleichen Begnadigungen inskünfftig erlangen/ und innerhalb 3. Monaths Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Cantzley nicht redimiren und erheben/ sich der verwilligten Gnaden und Concessionen zu rühmen/ oder deren sich würcklichen zu gebrauchen/ keineswegs zugegeben/ oder verstattet werde/ sondern die Kayserliche Begnadigungen sollen solchen falls nach erwehntem termin ipsô factô hinwieder gefallen/ cassirt und aufgehoben/ und seine Kayserliche Reichs-Fiscalen wider alle/ welche dergestalt unbefugter Weise solcher Stands-Erhöhungen/ Nobilitationen/ Raths-Tituln oder Nahmens/ auch Wappens-Verleyhungen und dergleichen sich anrühmen/ zu verfahren/ und dieselben nach gestalt des Verbrechens und der Persohnen zu behöriger Straff zu bringen schuldig und gehalten seyn.

Artic.

Artic. XXIII.

DEr regierende Kayser soll und will seine Königliche und Kayserliche Residentz/ Anwesung und Hoffhaltung im heiligen Römischen Reich Teutscher Nation, es erfordere dann der Zustand der Zeiten ein anders/ allen Gliedern/ Ständen und Unterthanen desselben zu Nutzen/ Ehr und Guten/ beständig haben und halten / allen des heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen sowohl ihren Bottschafften und Gesandten/ die von der gefreyten Reichs-Ritterschafft mit begriffen/ jederzeit schleunige Audientz und Expedition ertheilen/ und dieselbe mit keinem Nachreisen beschwehren/ noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten / auch in Schrifften und Handlungen des Reichs an seinem Kayserlichen Hoff keine andere Zung noch Sprach gebrauchen lassen/ dann die Teutsche und Lateinische/ es wäre dann an Orten ausserhalb des Reichs/ da gemeiniglich eine andere Sprach in Ubung wäre/ und im Gebrauch stünde/ jedoch in allewege an seinem Reichs-Hoff-Rath der Teutschen und Lateinischen Sprach unabbrüchig; Soll und will auch künfftig bey Antrettung seiner Kayserlichen Regierung seine Kayserliche und des Reichs Aembter am Hoff/ und die Er sonsten in- oder aus-

ausserhalb Teutschlands zu begeben und zu besetzen hat/ als da seynd: Protectio Germaniæ, Gesandschafften/ Obrist-Hoffmeisters/ Obristen Cammerers/ Hoff-Marschallen/ Hatschier- und Leib-Guarde-Hauptmanns und dergleichen/ mit keiner andern Nation, dan gebohrnen Teutschen/ oder mit denen/ die aufs wenigste dem Reich mit Lehen-Pflichten verwand/ des Reichs-Weesen kündig/ und vom Römischen Kayser dem Reich nützlich erachtet werden/ die nicht niederen Stands noch Weesens/ sondern nahmhaffte hohe Persohnen/ und mehrern Theils von Reichs-Fürsten/ Graffen/ Herren und vom Adel/ oder sonsten guten tapffern Herkommens besetzen und versehen/ auch obgemeldte Aembter bey ihren Ehren/ Würden/ Gefällen/ Recht und Gerechtigkeiten bleiben/ und demselben nichts entziehen oder entziehen lassen.

Artic. XXIV.

DEßgleichen soll und will Er seinen Reichs-Hoff-Rath mit Fürsten/ Graffen/ Herren von Adel und andern ehrlichen Leuten beederseits Religionen/ vermög Instrumenti Pacis aus denen Reichs-Creyssen/ und zwar nicht allein aus seinen Untersassen/ Unterthanen und Vasallen/ sondern mehrentheils aus denen/ so im Reich Teutscher Nation anderer Orten gebohren

und

und erzogen/ darin nach Standes Gebühr angesessen und begüttert/ der Reichs-Satzungen wohl erfahren/ gutes Nahmens und Herkommens/ auch rechten Alters/ und in gehöriger/ und in examine, gleich in dem Cammer-Gericht/ wohlbestandener Geschicklichkeit/ auch guter Experientz/ und niemand dann ihm und dem Reich/ und sonsten keinen Churfürsten/ Fürsten oder Stand des Reichs/ vielweniger ausländischer Potentaten mit absonderlichen Pflichten/ Bestallung oder Gnaden-Geld verwand seynd. Auch soll und will der regierende Römische Kayser keineswegs dargegen seyn/ daß der Reichs-Hoff-Rath durch den Churfürsten zu Mayntz/ als des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cantzlern/ besag Frieden-Schlusses/ und also mit observirung dessen/ was nach Anleitung und Disposition erstgedachten Friedens-Schlusses bey solcher Visitation zu beobachten die Stände vor gut befinden werden/ wenigstens alle 3. Jahr einmahl/ visitirt werde. Sodan soll und will der Römische Kayser verfügen/ daß in seinem Reichs-Hoff-Rath auf den Ritter-Bäncken zwischen denen vom Ritter-Stand/ welche zu Schild und Helm Ritter- und Stifft-mäßig gebohren/ und denen Graffen und Herren/ so in denen Reichs-Collegiis keine Session oder Stimm haben/ oder von solchen Reichs-Session habenden Häusern entsprossen und gebohren

 seynd/

seynd / in der Raths-Session dem alten Herkommen gemäß kein Unterschied gehalten / sondern ein jeder nach Ordnung der angetrettenen Raths-Diensten ohne einigen von Stands-wegen suchenden Vorzug verbleiben; Sonsten aber soll wegen der Reichs-Hoff-Raths-Stelle-Præcedenz und Respect deme nachgelebet werden / was dißfalls in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung versehen / und deroselben Stand gemäß ist; Der Kayser soll und will auch bey ernannten seinem Reichs-Hof-Rath keinen zum Præsidenten oder Vice-Præsidenten bestellen / es seye dann derselbe ein Teutscher Reichs-Fürst / Graff oder Herr / in demselben ohnmittelbahr oder mittelbahr gesessen und begüttert / und diesem seinem Reichs-Hofraths-Præsidenten soll und will Er in der Ihme zustehenden Reichs-Hofraths-Direction in Judicialibus von niemand / wer der auch seye / eingreiffen lassen noch gestatten / daß ein anderer sich solcher Direction anmasse.

Artic. XXV.

IN Bestell- und Ansetzung der Reichs-Hof-Cantzley sowohl des Reichs-Vice-Cantzlers / als der Secretarien / Protocollisten / und aller anderen zu der Reichs-Hoff-Cantzley gehörigen Persohnen soll und will der Römische Kayser dem Churfürsten zu Mayntz / als Ertz-Cantzlern durch Germanien / in der Ihme allein

lein dißfalls zustehenden Disposition, unter was Vorwand es seye / ins künfftig keinen Eingriff / Aufschub oder Verhindernüß thun / noch darinn einige Ziel oder Maas geben. Es soll auch / was darwider vorgangen / und ferner gethan oder verordnet werden möchte / vor ungültig gehalten werden. Jmgleichen soll und will Er keineswegs gestatten / daß der Reichs-Cantzley wider die Reichs-Hoff-Raths- und Cantzley-Ordnung einiger Eintrag geschehe / es seye von wem / und unter was Schein es immer wolle. Soll und will auch die unverlängte gewisse Verordnung thun / damit sowohl aus seiner Hoff-Cammer / als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln vor allen anderen Ausgaben den würcklich bestellten Præsidenten, Reichs-Vice-Cantzlern / als zugleich würcklich bestellten Reichs-Hoff-Rath / so dann Vice-Præsidenten und anderen Reichs-Hoff-Räthen / Jhre Reichs-Hoff-Raths Besoldung richtig und ohne Abgang bezahlt werde / wie Sie dann auch wegen der Zölle Steuer- und anderer Beschwerden Befreyung denen Cammer-Gerichts Assessoren gleich gehalten werden / und Sie sowohl als auch der Ständten Residenten und Agenten / von seiner Lands-Regierung und anderen Gerichten und Beambten Jurisdiction, auch / so viel die Obsignation, Sperrung / Inventur, Editiones der Testa-

stamenten / Versorgung Ihrer Kinderen und deren Tutelen/ und dergleichen betrifft / weniger nicht von allen personal-oneribus, allerdings befreyet seyn. Auch diejenige/ so sich von seinem Hoff anderstwohin begeben wollen/ keineswegs aufgehalten / sondern frey/ sicher/ und ohngehindert auch ohne Abzug und anderen Entgeldt und Vorenthalt Ihrer Haab und Gütter fortgelassen/ und Ihnen zu dem Ende auf Begehren gehörige Paß-Brieffe ertheilet werden sollen.

Artic. XXVI.

Wegen die benachbarte Christliche Gewäldte soll und will der erwehlte Römische Kayser sich in Zeit seiner Regierung friedlich halten/ Ihnen allerseits zu Widerwertigkeit gegen das Reich keine Ursach geben/ weniger das Reich in frembde Kriege impliciren/ sondern sich aller assistenz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entstehet/ gänzlich enthalten/ auch kein Gezänck/ Vehde/ Krieg oder Bündnüß mit Ihnen machen/ es geschehe dann solches mit der Churfürsten/ Fürsten und Ständen Consens auf offenem Reichs-Tag/ absonderlich aber soll und will Er dasjenige / was zu Münster und Oßnabrück zwischen seinen Vorfahrern am Reich dem Heiligen Römischen Reich und sämbtlichen Churfürsten/ Fürsten und Ständen an einem-

dann

dann denen mit paciſcirenden Cronen am andern Theil/ gehandelt und geſchloſſen worden/ unverbrüchlich halten/ darwider weder vor ſich etwas vornehmen/ noch andern dergleichen zu thun geſtatten/ wordurch dieſer allgemeine immerwehrende Fried und wahre aufrichtige Freundſchafft gekräncket/ betrübt oder gebrochen werde; Und dieweil denen frembden Potentaten je zu Zeiten im Reich ihre Werbungen anzuſtellen wohl verſtattet wird/ auch in dem Inſtrumento Pacis und denen Reichs-Conſtitutionibus vorhin zur Gnüge verſehen/ wieweit einem Stand oder Angeſeſſenen des Reichs ſich bey Auswärtigen in Kriegs-Dienſten zu begeben/ oder einzulaſſen erlaubt; So ſoll und will der Römiſche Kayſer/ dafern etwan von ihme oder anderen einiges Volck im Reich/ oder in ſeinen eigenen Landen/ zu ausländiſcher Potentaten Dienſten geworben würde/ zuförderiſt dahin ſehen/ daß das Reich der Mannſchafft nicht entblöſſet werde/ auch die Verfügung thun/ daß die Churfürſten/ Fürſten und Stände des Reichs ſambt allen deſſen Angehörigen bey obbemeldter Werbung mit Verſamblung/ Durchfuhr/ Einquartirungen/ Muſter-Plätzen oder ſonſten in einige andere Weeg wider die Reichs-Conſtitutiones und das Inſtrumentum Pacis nicht beſchwehret/ oder darwider verfahren werde; Und nachdeme auch

jezuweilen verschiedene immediat - Fürstenthümer / Stiffter / Graff-und Herrschafften / ohne einige Recht und Befugnüß / durch auswärtige Völcker mit Einquartirung und andern Kriegs-Ungelegenheiten höchst beschwehrt werden / und dahero des so theuer erworbenen Frieden-Schlusses in nichts geniessen mögen / vielmehr dem Reich entzogen / und gleichsam zu mediat-Ständen gemacht werden wollen; als verspricht Er nicht allein durch eyfferige Interposition die Abstellung zu befördern / sondern auch vermög der Reichs-Constitutionen bey denen negst angesessenen Creyß-Ständen die Vorsehung zu thun / daß ermeldten unmittelbahren Fürstenthümern / Stifftern / Graff-und Herrschafften kräfftiglich assistirt / und sie bey ihrer zustehenden Immedietät per omnia gelassen werden; Bey welchem allem Er Churfürsten / Fürsten und Stände / ingleichen die freye Reichs-Ritterschafft / sambt deren allerseits Landen / Leuten und Unterthanen nach Vermögen schützen / manuteniren und handhaben / und darwieder in keinerley Weise beschwehren lassen will.

Artic. XXVII.

DEs auch in Veranlassung deren von weyland denen vorgewesenen Römischen Königen und Kay-

Kaysern etlichen Auswärtigen von des heiligen Römischen Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten über immediat- und mediat-Städte und Stände vor Alters gegebenen- oder von ihnen selbst erworbenen und angenommenen / oder sonsten usurpirten Schutz- und Schirm-Brieff / indeme sie sich deren ieweilen auch wieder ihre eigene Lands-Obrigkeit in Civil- und Justitz-Sachen des Heiligen Reichs Satzungen zuwider bedienet / nicht geringe Weiterungen und Zerstöhrungen gemeinen Land-Friedens entstanden / dadurch dann des Heiligen Reichs Jurisdiction, Authorität und Hoheit / mercklich geschwächet / dieselbe auch mit Entziehung ansehnlicher Glieder gar intervertirt worden; Als soll und will Er zu Abwendung obverstandener gefährlicher und gemeiner Tranquillität des heiligen Römischen Reichs schädlicher Zergliederung und Mißverstände dergleichen Protection und Schirm-Brieff über mittelbahre Städt und Landschafften denen Gewäldten und Potentaten / so des Heiligen Reichs Zwang und Jurisdiction, wie gemeldt / nicht unterworffen / nicht allein nicht ertheilen / noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten / noch auch die / so von vorigen Römischen Kayseren in etwa anderwerten der Sachen und Zeiten Zustand und consideration erthei-

 let/

let/ und von mediat-Ständen aufgenommen worden/ durch Rescripta oder auf andere Weise confirmiren/ sondern vielmehr darob und daran seyn / damit vermittelst seiner Interposition, oder durch andere erlaubte Mittel und Weeg oberwehnte von vorigen Kaysern oblauts gegebene oder angenommene Protectoria aufgekündet und abgethan/ oder wenigst in die Schrancken ihrer ersten Kayserlichen und Königlichen Concessionen/ wo die vorhanden/ ohne einige fernere deren extension und Ausdehnung reducirt/ also männiglich forthin in seinem und des heiligen Römischen Reichs alleinigen Schutz und Verthädigung gelassen/ und Churfürsten/ Fürsten und Ständen des heiligen Reichs sambt der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft und allerseits angehörigen Unterthanen/ ohne Imploration inn- und auswärtigen Anhangs und assistentz bey gleichem Schutz und Administration der Justitz in Religion- und Profan-Sachen denen Reichs- Satz- und Cammer-Gerichts-Ordnung/ Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schlusses/ und darauf gegründeten Executions-Edict, arctiori modo exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch negst vorigen Reichs- Abschied gemäß erhalten / die hierwider eine Zeithero verübte Mißbräuche / da zum öfftern die Rechtsfertigungen von Ihren ordentlichen Richtern

des

des Reichs ab- und nach Holland/ Braband/ und an andere ausländische Potentaten gezogen worden/ und zwar insonderheit die unter denselben aus der angemasten Brabandtischen guldenen Bull/ zu unterschiedlicher Churfürsten/ Fürsten und Ständen mercklichem Nachtheil herrührende Evocations-Processen/ gäntzlich aufgehebt / wie auch das Anno 1594. bey damahligem Reichs-Tag verglichene Gutachten vollzogen/ und denen durch gedachte Brabandtische Bull gravirten Ständen auf erforderten Nothfall durch das Jus Retorsionis kräfftige Hülffe geleistet werde; Sodañ die zehen vereinigte Reichs-Städte im Elsaß/ ausgenommen des Juris Præfecturæ Provincialis, vermög obbesagten Frieden-Schlusses dem Heiligen Römischen Reich gleich wie andere immediat-Stände einverleibt bleiben.

Artic. XXVIII.

DEr Römische Kayser soll und will auch zu Verhütung allerhand Simultäten und daraus entstehender gefährlicher Weiterungen nicht gestatten/ daß die auswärtige Gewäldte / oder deren Gesandte/ sich heim- oder offentlich in die Reichs-Sachen einmischen / vielweniger zulassen/ daß dieselbe Bottschafften an seinem Hoff / oder bey Reichs-Deputationen/

 oder

oder anderen publicis Conventibus mit gewehrter Guarde zu Pferd oder zu Fuß auf der Gassen und Strassen aufziehen und erscheinen mögen.

Artic. XXIX.

Das Post-Wesen betreffend / dieser Articul bleibt dermahlen ausgestellt / und soll demnegst vor anderen Materien vorgenommen / und ausgemacht werden.

DEr regierende Römische Kayser soll und will auch keines wegs gestatten / daß Churfürsten / Fürsten und Stände in Jhren Landen und Gebiethen von dem Erb-General-Reichs-Post-Ambt Jhnen als Lands-Herren und Obrigkeiten / solche Persohnen / welche keine Reichs-Unterthanen und derer Treue man nicht versichert ist / aufgedrungen / oder dieselbe (ausserhalb des Ambts / Wohnung und personal, wie auch Accis und dergleichen / auf die Lebens-Mittel geschlagener Imposten-Freyheit) von Beytragung gemeiner auf ihren Bürgerlichen Güttern hafftender real-Beschwehrden eximirt und befreyet werden. Nicht weniger soll und will der regierende Römische Kayser dem Erb-General-Reichs-Postmeister künftiglich dahin halten / daß er die Posten an den Orthen / da Ers bißhero gehabt und hergebracht / anordne / mit aller Nothdurfft wohl versehe / die getreue / schleunige / sichere und richtige Brieff-Bestellung gegen billiges und proportionirtes Post-Geld / unverweißlich befördere / und gegen sich keine befugte Klag verursache; Dagegen soll dem

Stadt-

Stadt- und Lands-Botten-Weesen die Sammel- und
Wechßlung der Brief zwischen denen Orthen/ wo aus
und hin ein Bott seine Commission hat/ nicht zuge-
lassen/ sondern diß und alles dem Kayserlichen Reichs-
Post-Regal, Chur-Mayntzischen Ertz-Cancellariat,
und dessen Post-Protection, und dem allgemeinen
Reichs-Post-Lauff/ ohne Nachtheil seyn. Inglei-
chen solle nach Inhalt des vom Churfürstlichen Colle-
gio anno 1641. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg
wegen des Reichs-Post-Weesens ertheilten Gutach-
tens/ und der in demselben Reichs-Abschied/ auch der
jetzt regierenden Kayserlichen Majestät Capitulation
gethaner Verordnung/ das Erb-general-Reichs-Post-
Amt in seinem esse verbleiben/ und der darmit belehnte
Erb-general-Reichs Postmeister wider alle Eingriff
und Verschliessung absonderlicher Ambts-Pacqueten
gehandhabt/ und aller Orthen im Reich sowohl in
Beyseyn eines Römischen Kaysers und dessen Com-
missarien/ oder deren Hoffstatt/ als Anwesend dersel-
ben/ bey ruhiger Einnehm- Bestell- und Austheilung
aller und jeder vermittelst der Reichs-Posten ankom-
mender und abgehender Brieff und Pacqueten gelas-
sen/ und von keinem Land- Hoff- Erb- oder anderem
Post-Ambt/ sie seyen des regierenden Kaysers selbsten/
oder wessen sie seyn können oder mögen/ beschwehrt
oder beeinträchtiget werden.

Artic. XXX.

Damit auch die Reichs-Hoff-Räthe / wie auch das Kayserliche Cammer-Gericht / in Jhren Rathschlägen / Expeditionen und sonsten sich nach dieser Capitulation richten/soll und will der Römische Kayser Jhnen sowohl als allen anderen seinem Ministris und Räthen dieselbe nicht allein vorhalten / sondern auch ernstlich einbinden / solche / so viel einem jeden gebühret / jederzeit vor Augen zu haben/und darwider weder zu thun noch zu rathen/ solches auch Jhren Dienst-Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen.

Diesemnach hat das Churfürstliche Collegium auf obgesetzte gewisse und beständige Kayserliche Capitulation, welche ohne gesambter Stände Bewilligung nicht zu änderen / bey allen künfftigen Wahlen/sie geschehen zu Lebzeiten oder nach Absterben eines Römischen Kaysers/den Eligendum zu verpflichten; Daferne aber bey vorgehender Wahl ein Churfürstlich Collegium mit dem Eligendo noch weiters zu capituliren / und demselben in gemeinen Reichs-Geschäfften oder anderen die Communia Statuum nicht betreffenden Sachen (jedoch der gulde-

nen

nen Bull / dem Münster-und Oßnabrückischen Frieden-Schluß / der gesambten Ständen Juribus, gegenwärtig-beständiger Capitulation, denen Reichs-Constitutionen / und was in obberührten gemeinen Reichs-Geschäfften mittelst einer allgemeinen Reichs-Satzung ins künfftig anderst statuiret und geschlossen werden möchte / ohnabbrüchig) zu des Reichs Wohlfarth zu verbinden vor nöthig erachtet würde / soll Er auch darzu obligirt seyn und verbleiben.

Appendix.

Hiernach folgen die ad Artic. 3. 16. & 20. notirte zwischen beyden höhern Collegiis verglichene Constitutiones, wie solche dem künfftigen Reichs-Abschied locis congruis zu inseriren / und biß dahin der beständigen Wahl-Capitulation dergestalt zu appendiciren / daß darauf auch ein zeitiger Römischer Kayser bey der Wahl zu verpflichten wäre.

Constitutio 1ma.

De eligendo Rege Romanorum vivente Imperatore ad Articulum IIItium.

DEmnach auch Churfürsten / Fürsten und Stände nach Anleitung Articuli 8vi Instrumenti Pacis nicht unterlassen/von der Wahl

eines Römischen Königs bey Lebzeiten eines erwehlten und regierenden Römischen Kaysers zu handlen und zu statuiren; Als haben sich dieselbe communi consensu mit einander dahin verglichen und geschlossen / daß die Churfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Römischen Königs vivente Imperatore zu schreiten / es wäre dann / daß entweder der erwehlte und regierende Römische Kayser sich aus dem Reich begeben / und beständig / oder allzulang / aufhalten wolte / oder derselbe wegen seines hohen Alters oder beharrlicher Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könte / oder sonsten eine anderwärtige hohe Nothdurfft / daran des Heiligen Römischen Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen / erforderte / einen Römischen König noch bey Lebzeiten des regierenden Kaysers zu erwehlen / und solchen ein und anderen angeregten / wie auch erstgedachten Nothfall / solle die Wahl eines Römischen Königs durch die Churfürsten mit oder ohne des regierenden Römischen Kaysers Consens, wann derselbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Ursache verweigert werden solte / vorgenommen / und damit der güldenen Bull / auch Ihren dem Heiligen Römischen Reich tragenden Ambt und Pflichten nach von Ihnen allerdings frey und ungehindert verfahren werden.

Constitutio 2da.

Die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung betreffend/ ad Artic. XVI.

OBzwarn von der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung in der perpetuirlichen Kayserlichen Wahl-Capitulation Meldung geschiehet/ so solle jedoch/ biß dieselbe von Kayserlicher Majestät und denen Churfürsten/ Fürsten und Ständen verglichen seyn wird/ inzwischen der Reichs-Hoff-Rath auf den Artic. 5tum Instrumenti Pacis §. Quoad processum judiciarium &c. angewiesen seyn.

Constitutio 3tia.

De modo declarandi Statum Imperii in Bannum ad Artic. XX.

NAchdeme auch in dem Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß enthalten / daß in denen Fällen/ wo über Reichs-Acht und Ober-Acht zu erkennen und zu sprechen/ neben dem vorigen in Reichs-Satzungen vorgeschriebenen modo Churfürsten/ Fürsten und Stände auf eine beständige und sichere Ordnung bedacht seyn sollen; Als ist zu dessen Vollziehung mit gemeiner Ständen Consens statuiret und verglichen worden/ daß hinführo niemand hohen oder niederen Standes Churfürst/ Fürst und Stand/ oder anderer ohne rechtmäßig- und genugsame Ursach/ auch unge-

hört/ und ohne Vorwissen/ Rath und Bewilligung des Heiligen Reichs Churfürsten/ Fürsten und Ständen in die Acht oder Ober-Acht gethan/ gebracht und erklähret/ sondern in denen künfftigen casibus darinnen nach Beschaffenheit des Verbrechens auf die Acht oder privation entweder von Kayserlichen Fiscal-Ambts-wegen/ oder auf Anruffen des lædirten und klagenden Theils/ zu procediren/ und in Rechten zu verfahren/ und darüber wir entweder an dem Reichs-Hoff-Rath/ oder unserem und des Reichs-Cammer-Gericht pro administratione Justitiæ angeruffen und implorirt werden/ zuforderist in Decretirung oder Auslassung deren auf die Reichs-Acht oder privation gebethenen Ladungen und Mandaten/ sodann in der Sachen weitern Ausführung biß zum Beschluß auf des Heiligen Reichs hierüber vorhin gefaste Gesätze und Cammer-Gerichts-Ordnung genau- und sorgfältige Achtung geben/ damit der Angeklagte nicht præcipitiret/ sondern in seiner habenden rechtmäßigen Defension der Nothdurfft nach angehöret werde. Wann es dann zum Schluß der Sachen kommet/ so sollen die ergangene Acta auf offentlichen Reichs-Tag gebracht/ durch gewisse hierzu absonderlich verendigte Stände (den Prälaten- und Graffen-Stand mit eingeschlossen) aus allen dreyen Reichs-Collegiis in glei-

cher Anzahl der Religionen examinirt und überlegt / deren Gutachten an gesambte Churfürsten / Fürsten und Stände referiret / von denen der endliche Schluß gefasset / und das also verglichene Urtheil / nachdeme es von uns oder unserem Commissario gleichfalls approbiret / in unserem Nahmen publiciret / auch die Execution sowohl in diesem als anderen Fällen anderst nicht / als nach Innhalt der Executions-Ordnung / durch den Creyß / darinnen der Aechter gesessen und angehörig / fürgenommen und vollzogen werden. Was nun deme also in die Acht erklährten abgenommen wird / das sollen und wollen wir uns und unserem Hauß nicht zueignen / sondern es solle dem Reich verbleiben / vor allen Dingen aber dem beleidigten Theil daraus Satisfaction geschehen / jedoch so viel die particular-Lehen / so nicht immediatè von uns und dem Reich / sondern von anderen herrühren / betrifft / dem Lehen-Herrn / auch sonsten der Cammer-Gerichts-Ordnung / und einem jeden an seinem Recht und Gerechtigkeiten unbeschadet / gestalten auch bey solchen verwürckten Gütern des Aechters vor allem dahin zu sehen / damit denen Agnaten und allen anderen / so Anwartung daran haben / und sich des Verbrechens in der That nicht theilhafftig gemacht / dißfalls nichts zu præjudiz geschehe / und da auch der gewalt-

thätiger weiß entsetzte und spoliirte pendente Processu Banni umb unverlängte Restitution anhalten würde; So sollen und wollen Wir daran seyn / daß dem Kläger nach Befindung ohne Verzug und ohnerwartet des Ausgangs des quoad pœnam Banni anhängig gemachten Processus zu seiner uneingestellten redintegration durch zulängliche Mittel vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderer Kayserlichen Constitutionen cum pleno effectu verholffen werden solle. Wobey auch ausdrücklich bedinget und verglichen / wann auf vorbeschriebene Maße / Form und Weise / wie von puncten zu puncten versehen / nicht verfahren würde / daß alsdann selbige ergangene Achts-Erklährung und Execution ipsô Jure vor null und nichtig gehalten werden solle.

So viel letzlich das Bannum contumaciæ belanget / ist allen wohlerwogenen Umbständen nach vor gut erachtet / und dahin geschlossen worden / daß selbiges als ein aus vielen Considerationen unzulängliches Mittel gar abzuthun / und es in civilibus causis auch bey denen civilibus coërcendi & compellendi mediis bewenden zu lassen.

Uber das seynd auch folgende Puncta vorkommen / als:

1. DAs Post-Weesen wie solches in Artic.

Art. XXIX. Project Capitulationis enthalten/noch zur Zeit aber ausgesetzt / jedoch / daß es demnechst unter den ersten Materien solle vorgenommen und ausgemacht werden.

2. Daß der Innhalt des von Kayserlicher Majestät ratificirten Reichs-Schlusses / daß hinführo ohne Comitial-Bewilligung des gesambten Reichs keine neue Chur mehr einzuführen / in die künfftig errichtende Capitulationem Cæsaream locô congruô einzuverleiben / und der Eligendus darauff zu verpflichten wäre.

3. Daß derjenige passus, welcher von des unmittelbahren Reichs-Graffen Stand-Rang am Kayserlichen Hoff/ und bey Kayserlichen und Königlichen Crönungen / und anderen dergleichen Solennitæten vor anderen aus-und inländischen Graffen und Herren/ auch Kayserlichen Cammerherren und Räthen/ handlet/und in der Josephinischen Capitulation Artic. 5. bereits enthalten / dermahliger errichtender Kayserlichen Capitulation mit einverleibt werden möchte.

4. Hat das Reichs-Städtische Collegium beyden höheren Reichs-Collegiis seine Monita und Repræsentation darauf zu reflectiren recommendiret.

Reichs-

Reichs-Städtische
MONITA
über das
letzhin zum Vorschein gekommene Project,
CAPITULATIONIS PERPETUÆ.

ad Artic. I.

N. 2. POst verba: Graffen / Herrn und omitt: Stände & ponat: Reichs-Städte vel retineatur communis formula: Churfürsten / Fürsten und Ständte.

N. 4. Loco verb. Neben dem Churfürstlichen, auch das jenige Collegium und Banck / darinnen Sie aufgenommen werden sollen 2c. ponatur secundum textum Recessus novissimi §. über das haben Wir 2c. penultimo: Churfürsten / Fürsten und Ständte.

N. 5. Post verb. Justizien Sachen: ponat. durch Erkenn- und Ertheilung Kayserlicher Commissionen, Protectorien, Privilegien, Indulten, Salvorum Conductuum, oder auch durch avocation der Sachen / noch auf andere Weise.

N. 6. Post verb. Ohne Weigerung und Aufenthalt / ponat: Neuerung im Tax oder sonsten.

Ad Artic. II.

N. 2. POst verb. Art. 5. §. 2. addat. & sequentibus.

N. 5. Post verba? darinn nichts verfügen noch addatur: durch andere extra-oder judicialiter.

N. 7. Post verba finalia: und vernichten addat: ex Capitulatione Josephina: auch weder Unserm Reichs Hoff-Rath noch

noch dem Bücher Commissario zu Franckfurt am Mayn verstatten/ daß jener auff des Fiscalis oder eines andern Angeben/ in Erkennung der Processen/ und dieser in Censir- oder Confiscirung der Bücher einem Theil mehr als dem andern favorisire.

Ad Artic. III.

Verba: und von hohem Præjudiz und weiterem Aussehen sind/ omittantur. N. 1.

Post verb. Insonderheit weiln: Sequentia verba: die Aufrichtung der Policey-und Tax-Ordnung im Nahmen Kayserl. Majestät omitt. & ponatur: Bey Aufrichtung der Policey-und Tax-Ordnung auf Reichs-und Wahl-Tägen/ Das Directorium mit Zuziehung und genugsamer Anhörung der jenigen Reichs-Stadt/ allwo der Reichs- oder Wahl-Convent gehalten wird/ wie solches Herkommens/ und vor Alters üblich gewesen ist/ zuführen/ und solche Ordnung im Nahmen Kayserlicher Maystät ꝛc. N. 7.

Post Verba finalia: Hinderung gemacht/ addat: hingegen auch von dem Kayserl. Hoff-und des Reichs-Marschallen denen Ständen keine Beschwehrden zugezogen/ noch mit denen ertheilenden Freyheiten/ diejenige Stadt/ allwo der Reichs-und Wahl-Convent sich befindet/ wider die Gebühr/ das Herkommen und den in Anno 1614. errichteten Vertrag gravirt werde.

ad Artic. IV.

Post verb. in dem Instrumento Pacis addatur: und Reichs-Abschieden. N. 1.

Post verba: beschwehren lassen addatur: oder wann es aus kundlich-unumbgänglicher Noth oder sonsten geschiehet/ dahin sehen/ daß bey Durchmarschen/ Stilllägern/ Postir-und Einquartirungen die Stände weiters N. 6.

ters nichts / als das blosse Obdach und das Haußmans-Feuer hergeben / das übrige aber / was der Soldat geniesset / insgesambt nicht Estappen-mäßig / sondern vor voll und in Land-läuffigem Preiß bezahlt werden möge.

ad Artic. V.

N. 3. Post verba: daran seyn / addatur: daß der Punctus redintegrationis Circulorum Moderationis Matriculæ & peræquationis, auf gemeinen Reichs- oder einem absonderlichen moderations-Tag / rechtmäßig und fördersamst vorgenommen und erörtert / auch in dem übrigen rc.

ad Artic. VI.

N. 3. AD verba: des Eydes addat: und der Pflichten.

ad Artic. VII.

N. 2. POst verba Privilegia auf Monopolia addat: es geschehe solches bey Kauff-Händeln / Manufacturen / Künsten und andern in das Policey-Weesen einlauffenden Sachen / oder wie es sonsten Nahmen haben möge rc.

ad Artic. VIII.

N. 1. VErba: doch unbeschädiget usque ad perpetuation: inclusivè omittantur.

N. 3. Post verb. und Renten / ponat. und andern wohlhergebrachten Rechten.

N. 4. Post verb. Regalien addat. Privilegien.

N. 5. Post verb. Churfürstlichen Collegii Verwilligung loco verbi und pon. oder

N. 6. Post verb. so gut er kan / addatur: jedoch auf Reichs-Constitutions-mäßige Weise.

Post verba: zu befreyen / addatur: ex Capitulatione Leopold. & Josephina, doch denen unmittelbaren Reichs-Städ-

Städten / auf ihre angehörige Burgerschafft und Innwohner wegen der Consumptionen etwas zuschlagen / ohnbenommen / auch ohne præjuditz dessen / so sie vor denen Kriegs-Jahren in rechtmäßiger Ubung und Herbringen gehabt.

Post verb. eben soviel / addatur: und öffters weit mehr. N. 7.

Post verb. Bewilligung des Churfürstlichen Collegii, addatur: wie nicht weniger ohne der benachbarten interessirten Stände eingeholt- und erwogenen Gutachten.

Post verb. vor sich ponat. oder durch seine aufgestellte Beambte.

Post verbum: auflagen / ponat. und andere wider die alte Zoll-Ordnung lauffende neue modi exigendi.

Post verbum: Beschwehrung / ponat. ob verstandener maßen auf Reichs-Constitutions conforme Weise.

Post verba: ausschreibenden Fürsten / ponatur: und dessen Zugeordneten auch gemeinen Creyß-Ständen vermög Reichs-Abschied de anno 1576. N. 10.

Post verba: und deren Abgesandte / ponat. von allen dreyen Reichs-Collegiis.

Post verba: noch dero Abgesandte auf einigerley Weise / ponatur: weder von immediat- noch mediat- oder Land-Ständen / Admodiatorn und Beambten.

ad Artic. IX.

Post verba: Reichs-Constitutionen / addat. und zwar ohne Unterschied der Reichs- oder sogenanten Land-Müntz / loco verbi sequentis, zugegen / ponat. untreulich. N. 3.

Post verba finalia: willfahren will / addat. es soll und will auch der Römische Kayser in Müntz-Verbrechen derer mittelbahren Reichs-Unterthanen zum Præjuditz und N. 4.

 Nach-

Nachtheil der Territorial-Obrigkeit keine Commission erkennen/ noch auch gestatten/ daß durch dero Reichs-Hoff-Rath oder die Creyß-Aembter dergleichen geschehe/ sondern da die Territorial-Obrigkeit in ein- und andern special Casu in Untersuch- und Bestraffung dieses Verbrechens säumig erfunden- und dessen rechtlich überführet würde/ auf vorhergehende Fiscalische Anklag und erfolgte Erkäntnüß gegen dieselbe/ nach dem Buchstäblichen Inhalt der Kayserlichen Müntz-Ordnung de anno 1559. verfahren lassen.

ad Artic. XI.

N. 3. Loco Verbor. der Chur- und Fürstlichen Collegiorum ponat. dreyer Reichs-Collegiorum.

N. 4. Loco verbor. und Fürstl. Collegiorum, pon. Fürsten und Stände.

N. 5. Post verbum: verschrieben/ addat. auch darauf expectantien ertheilet.

ad Artic. XII.

N. 3. Post verb. finale geschehe/ addat. auch vorbehältlich der denen Römischen Kaysern bey dergleichen Deputations-Conventen/ vermög der Reichs-Satzungen zukommender Autorität und mittelst der Kayserlichen Commissarien/ mit denen Ständen fürgehender Vergleichung/ allermassen bey Reichs-Tägen üblich und Herkommens.

ad Artic. XIV.

Post verbum betrifft: pon. der Augspurgischen Confession zugethane Churfürsten/ Fürsten und Stände/ & omittantur intermedia.

ad Artic. XV.

Post verba: und der Stånde/ addat. Burger und ꝛc. N. 1.

Post verb. Landsassen/ addat. Burger.

ad Artic. XVI.

Post verbum administriren: addatur: auch verfůgen lassen/ damit in Rechtshängigen Sachen und unter wåhrenden litispendentz kein Stand den andern mit Repressalien/ Arresten und andern/ wider die Reichs-Satz-und Ordnungen/ auch wider den allgemeinen Frieden-Schluß lauffenden Thåtlichkeiten beschwehre. N. 2.

Post verb. Decreta: addat. Commissiones, Rescripta. N. 7.

Post verba: in cognition gezogen/ addat. noch dessen Execution gehindert. N. 8.

ad Artic. XVII.

Post verb. beschwehren: addat. auch die bey Ausfertigung der Kayserlichen Diplomatum, Empfahung der Lehen und Confirmation der Privilegien gewöhnliche Tax-Gelder nicht erhöhen/ sondern die Stånde desfalls bey dem hergebrachten quanto beståndig verbleiben lassen. N. 3.

Post. verb. erhöhen lassen/ addat. auch die vorgangene Erhöhung so ohne Einwilligung Chur-Fůrsten und Stånde eine Zeithero geschehen/ von Kayserl. allerhöchsten Ambts wegen würcklich abstellen.

ad Artic. XVIII.

Post verb. Graffen/ Herren und omittat. andere Stånde & ponatur: Stådte des Reichs vel retineatur communis formula Churfůrsten/ Fůrsten und Stånde. N. 2.

Post verba: ordentlichen Rechten/ addat. und Richtern erster Instanz.

Post verba: Civil- als Criminal- addatur Policey oder Fiscal.

Post verb. ohnmittelbahren Richtern/ addat in specie aber die protestirende Fürsten und Stände bey dem durch den Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß erlangten Rechten in Ecclesiasticis und dahin gehörigen Matrimonial- und andern Sachen/ alleinig und ohne Zulassung einer anderweiten Ober-Richterlichen Dijudicatur zu cognosciren.

Post verba: Schein und Vorwand addat. als continentiæ causæ und dergleichen.

Post verbum: Mandaten/ addatur: Appellations-Processen.

Post verbum: eingreiffen / addat. in specie aber bey Erkennung der Commissionen die Verordnung des Instrumenti Pacis Art. 5. §. in Conventibus Deputatorum 51. genau beobachten lassen.

N. 3. Verba finalia an sich halten/ addat. ex Josephina als auch von Churfürsten/ Fürsten und Ständen schon von langen hero / sowohl wider das Kayserliche Hoff-Gericht zu Rothweyl / als das Weingartische und andere Land-Gerichte in Schwaben/ allerhand grosse Beschwerungen vorkommen / auf unterschiedlich hievorigen Reichs-Conventen angebracht und geklagt / dahero auch im Frieden-Schluß deren abolition halber allbereit Veranlassung geschehen / so soll und will der Römische Kayser imittelst/ biß solchen der Stände Beschwerden würcklich aus dem Grund abgeholffen werde/ ohnfehlbarlich daran seyn/ daß die eine Zeithero wieder die alte Hoff- und Land-Gerichts-Ordnung extendirte Ehehaffts-Fälle sambt der extension der districten abgethan / und die dabey quoad loca & promiscuas causarum etiam religiosarum re-

receptiones sich befindende excessus und abusus, zu welcher Erkundigung Er ehest uninteressirte Reichs-Stände deputiren / und solches an die Chur-Mayntzische Cantzley / umb daß von dannen denen übrigen des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen darvon Nachricht gegeben werden möge / notificiren will / förderlichst aufgehebt / sonderlich aber Churfürsten / Fürsten und Stände bey Ihren darwider erlangten Exemptions-Privilegien / ohnerachtet solche cassirt zu seyn vorgewendet werden möchte / handgehabt werden / und nebst deme jedem gravirten freystehen solle / von mehrerwehnten Hoff- und Landgerichten / entweder ad Aulam Cæsaream, oder an das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht ohne einig seine Widerred und Hinderung zu appelliren. In alle weg aber will Er der Churfürsten und Ihrer Unterthanen / auch anderer von Alters hergebrachte Exemption von berührten Rothweilischen und anderen Gerichten bey Ihren Kräfften erhalten / und sie darwider nicht turbiren und beschwehren.

ad Artic. XIX.

Post verba, Graffen / Herren / addat. Städt- auch der Reichs-Ritterschafft & verba: und anderen Ständen omittantur. N. 1.

Post verbum: Rückständig / ponat. oder de facto hinwieder abgenommen worden.

Post verb. Land-Stând ponatur: Bürger. N. 5.

Post verba §. und gleichwie addat. item Policey-Sachen / vermög §vi wie nun solches.

Post verb. Mandata, addat. und Rescripta.

ad Artic. XXI.

Post verb. Vasallen / addat. Burger. N. 1.

Post

Post verb. læsæ Majestatis, addatur: oder andern Fiscal-Gefällen.

N. 2. Post verb. Dominos Territorii mit omittatur vocula deren/ & addatur: cognoscirung der Sachen und der Güter.

N. 3. Loco andere Stände des Reichs/ ponat. Städte vel retineat. communis formula.

Post verba: Dessen erbiethig/ addat. oder die Sachen würcklich Rechtshängig.

Post verb. Pfändung/ addatur: Repressalien/ Attentaten.

Post verba: oder anderer gestalt addat. unter was Schein oder Ursache es geschehe.

Post verb. von Ihm addat. oder anderen.

Post verb. restituirt/ add. die Gravamina abgestellt.

ad Artic. XXII.

N. 1. Post verb. voriger Landes-Fürstlicher addat. und Obrigkeitlicher.

ad Artic. XXIV.

N. 1. Post verb. verwandt seyn/ addat. besetzen.

ad Artic. XXVI.

N. 3. Post verbum: Herrschafften/ addat. und Reichs-Städte.

eod. No. Post verb. Herrschafften/ addat. und Reichs-Städte

ad

ad Artic. XXVII.

Post verb. gäntzlich aufgehebt / omittat. wie auch.

Post verb. Vollzogen / add. die derenthalben vorlängst ausgegangene Kayserliche Mandata, Rescripta und Decreta, ohne Verzug zur Würcklichkeit gebracht.

Post verba: jus retorsionis, ponat. und andere nachdrückliche und hinlängliche Mittel / nach Innhalt der Reichs-Constitution und Instrum. Pacis.

Verba: ausgenommen des / usque ad Frieden-Schluß omittantur.

ad Artic. XXIX.

Post verba: Landes-Herren und Obrigkeiten / addat. zuwider deren alten Gebrauch / Rechten / Privilegien und zum theil deswegen vorgegangenen sonderbahren Pacten / und Verträgen zu Post-Aembtern und Bedienungen / solche Persohnen / welche ihnen nicht verpflichtet noch in denen Städten verbürgert seynd / aufgedrungen / oder dieselbe sambt allen ihren Zugehörigen / ausserhalb der Ambts-Sachen von der Landes-Fürst- und Obrigkeitlichen Jurisdictionen und gemeinen Beytrag / sowohl in personalibus als realibus &c. N. 1.

Verba solche Persohnen / usque ad verba, Real-Beschwerden omittantur.

Post verb. Post-Geld / addat. derenthalben ein gewisser durchgehender Tax bey allen Post-Aembtern zu verordnen / und man sich darob auch sonst des Postwesens halber / von Reichs-wegen zu vergleichen haben wird. N. 2.

Verba: Dagegen solle / usque ad, sondern dies und omittantur & ponatur: dabey soll das Stadt- und Land-Bottenwesen in seinem von unerdencklichen Jahren wohl hergebrachten Gebrauch / Frey- und Gewohnheiten / zu-

mahl in Kauff- und Handels-Sachen/ so zu Beförderung der Commercien und Richtigkeit derselben angesehen/ unbeeinträchtigt und ungehindert- jetzo und vorskünfftige gelassen werden/ annebst insonderheit verbotten seyn/ daß in- und durch Churfürsten/ Fürsten und Stände Landen und Gebieth/ zu Abbruch der Territorial-Hoheit und Rechten/ wie auch Entzieh- und Schmählerung Ihrer Bürger und Unterthanen Nahrung/ von dem Erb-General-Reichs-Post-Ambt einige Post-Kutschen und Calesch/ oder Fuhrwerck/ umb damit Reisende fortzubringen/ oder Kauffmanns-Güter/ Waaren und Pacquet darauf zu laden/ unter dem Schein einer Dependenz vom verliehenen Post-Wesen oder andern dergleichen Gerechtsame/ fürterhin angerichtet werde/ und was zumahlen eine Zeithero de facto neuerlich beschehen/ solle sofort abgeschafft- und dergleichen Eingriff ferners nicht unternommen werden. Im übrigen jedoch dieses alles ꝛc.

REPRÆSENTATIO

Einiger Ursachen/ warumb bey neuer Admittirung Fürsten/ Graffen und Herren ad votum & Sessionem in einem hochlöblichen Fürsten-Rath/ auch des Reichs-Städtischen Collegii Concurrenz jedesmahls billich zu erfordern/ und diese also von dergleichen Deliberationibus nicht zu excludiren seyen.

§. 1.

DAß denen Ehrbaren Freyen Reichs-Städten in omnibus Deliberationibus super negotiis Imperii jus liberi suffragii ohnstreitig zukomme/ mithin auch Sie/ als Mit-Stände des Heil. Römischen Reichs/ fundatam intentionem haben/ bey allen Berathschlagungen über die Reichs-Geschäffte zu concurriren/ solches bezeuget nicht allein der

der bekant. §vus Gaudeant &c. 2 art. 8 Instrum. Pacis Westphalicæ in verbis generalibus: Gaudeant Status sine contradictione jure suffragii *in omnibus* deliberationibus super negotiis Imperii &c. & *nihil horum* posthac unquam fiat vel admittatur nisi de Comitiali liberoque *omnium Imperii Statuum* suffragio, & consensu, sondern es weisets auch der folgende §. 4. etwas umbständlicher / wann nemlich in demselben unwiedersprechlich statuirt wird / quod tàm in universalibus quam particularibus Diætis Liberis etiam Imperii Civitatibus, *non minus quam cæteris Statibus Imperii*, votum competat decisivum, wowieder also keine einige exceptiones, quocunque nomine aut quocunque prætextu excogitari poterint, statt finden / per art. 17. §. contra hanc 3. citati Instrum. Pacis, sondern / wann einige hierwider formirt werden wolten / kein Theil eine solche interpretation allein unternehmen / sondern auch hierüber erst communi omnium Statuum Consensu etwas gewisses beschlossen werden müste / per textum in dicto §. Gaudeant &c. cui addi possunt fundamenta Principum in materia Banni §. 2. & 3. so alles beede höhere Hochlöbl. Reichs-Collegia vorhin schon selbst hocherleucht erkannt / und dannenhero / als die Ehrbaren freyen Reichs-Städte in Ihrer in anno 1653. ratione modi re- & correferendi interponirt- und in der Grund-Veste des Heil. Römischen Reichs part. 2. Cap. 6. p. 119. befindlichen Protestation unter andern mit einfliessen lassen: Sie wären sub appellatione Statuum begriffen / und hätten sich also des Juris suffragii in omnibus Imperii Negotiis pari ratione & effectu zu erfreuen ꝛc. kein Bedencken gehabt / Dero hierauf erfolgt- und gedachten Reichs-Städten ertheilter / auch sowohl in obberührter Grund-Veste p. 125. editionis novissimæ, als auch bey Londorpio in actis publicis cont. 6. num. 306. gedruckter Erklährung folgende Expression ausdrücklich mit einzurucken: „Daß Chur- und Fürsten die Frey- und Reichs-Städte für ihre Mit-Stände des heiligen Römischen Reichs / iedoch servata ordinum distinctione, wie bey allen Imperiis ac Regnis gebräuchig „ist / undisputirlich halten / und gerne gestehen / daß ihnen nicht weni-

"ger/ als denen höhern Ständen in gemeinen Reichs-Händlungen das "Jus Suffragii & Votum Decisivum vermög des Frieden-Schlus-"ses gebühren thue.

§. 2. Wann dann nicht zu läugnen/ sondern in alle Weg wissend und Reichs-bekandt ist/ daß unter andere hochwüchtige Reichs-Geschäffte/ besonders auch die Receptiones Principum zu Sitz und Stimme in dem Hochlöblichen Fürstlichen Collegio unfehlbar mit zu zehlen seynd/ angewogen auch diese materien in Comitiis durch die Kayserliche höchstansehnliche Principal-Commission, mittelst Kayserlicher Commissions-Decreten an das Reich gebracht/ von dem fürtrefflichen Reichs-Directorio in proposition gestellt/ darüber in den beyden höhern Reichs-Collegiis umständliche Deliberation gepflogen/ ad Protocolla votirt/ ein gemeinsamer Schluß abgefasset/ förmlich hierüber re-und correferirt/ und das Reichs-Gutachten Ihro Kayserlichen Majestät allerunterthänigst eingeschickt wird: So schliesset sichs ohnhintertreiblich/ daß auch bey diesem Reichs Negotio das Dritte/ als Reichs-Städtische Collegium, vigore instrumenti Pacis billig zu concurriren habe/ und also umb so weniger von dergleichen Deliberationibus zu excludiren seye/ als nicht allein qui omne dicit, per vulgata, nihil excludit, unde & oratio universalis omnia specialiter in se ita complectitur, quæ illa universalitate concipi & comprehendi possunt, ut nullum penitus inde excipiatur, per ea quæ latius Decius docet Consilio 29. in fine Wesenbecius Vol. I. Cons. 93. num. 6. wie auch ohne deme ausgemachten Rechtens ist/ quod æquiparatorum eadem sit dispositio & judicium, atque ideo de uno æquiparato ad aliud regulariter fiat extensio Everhard. in loco à ratione legis larga num. 52. & in loco à simili num. 7. vers. & generaliter. Roland. Cons. 27. n. 2. & 13. Lib. I. Sondern auch

§. 3. Bey admittirung neu-erhobener Fürsten und Herren ad Votum & Sessionem in Collegio Principum hauptsächlich es

hier-

hierumb zu thun / daß ein solcher Fürst und Herr zu einem Stand des Reichs gemacht / und in den Reichs-Anschlag gezogen wird / so gewißlich ein Werck / so billig von dem gesambten Reich dependiren muß: ad esse enim Statuum necessario ipsorum quoque Statuum consensus exigitur, qui vel maximè tunc operatur, quando Imperator vult, ut novi Status in Sanctum Imperii Senatum ad Votum & Sessionem recipiantur, quod ab universo Imperio fieri debet, wie sowohl die bewehrtesten Jure Consulti und Publicisten / als Limnæus Lib. I. Jur. Publ. c.7. n. 79. auth. Cons. Argent. vol. 1. Cons. 17. n. 131. Scharschmidt ad Schüz J.P. exerc. 6. t. 2. Lit. C. Vitriarius in Jur. Publ. l. 3. t. 2. n. 59. ibique Pfeffinger, Mylerus de Princip. & Statibus Imper. Lib. I. c. 10. n. 5. Schvveder. in J.P. p. Spec. Sect. 1. c. 7. unanimiter & quasi uno ore statuiren / als auch / da ja auf deren Authorität nicht regardiret werden solle / die Reichs-Constitutiones selbsten klärlich bezeigen / immassen dann nicht allein der Reichs-Abschied zu Augspurg de anno 1548. §. 75. nachdeme auch rc. besaget / daß / als damahln etlicher Stände halben allerhand Zweiffel gewesen / ob und wie die in die Anschläg des heiligen Römischen Reichs gezogen werden sollen / so habe sich Kayserliche Majestät mit gemeinen Ständen einerley Meynung verglichen / wie es mit deren jeden künfftig hin gehalten werden solle; sondern auch in dem Recessu Ratisbonensi de anno 1641. §. und demnach 97. befindlich ist / daß / als Augustissimus einige Fürsten zur Session und Stimm zugelassen / und Churfürsten / Fürsten und Stände in die Admission gewilliget / alsdann erst des würcklichen Genusses halber mehrere Verfügung in *ipsis Imperii Comitiis* beschehen / so alles auch in der natürlichen Billigkeit an sich gegründet ist / dann quod omnes tangit, ab omnibus merito approbari debet, und folglich / wann durch dergleichen prærogativ neue Fürsten und Herren in den Stand gesetzet werden sollen / wie bey andern des Reichs- also auch denen Städtischen Angelegenheiten mit zu votiren / diese letztere auch nothwendig bey jener Reception mit zu hören seynd.

§. 4. Und dieses alles nun kan anjetzo umb so weniger in einigen Zweiffel oder Bedencken gezogen werden / da vermöge des jüngsten Reichs-Abschiedes de anno 1654. §. 197. über dieses ꝛc als eine Pragmatica & in perpetuum valitura Sanctio expressè mit versehen ist / daß / gleich wie hierin benante Fürsten auf der Chur-Fürsten und Stände und derer abwesenden Räthe / Bottschafften und Gesandten / vorgehendes Wissen und Consens bey damahligem Reichs-Tag zur würcklichen Session und Stimme introducirt worden / also auch fürterhin / ohne der Churfürsten und Stände (mithin auch der freyen Reichs-Städte) Vorwissen und Consens keiner zur Session und Stimme im Fürsten-Rath zugelassen werden solle.

§. 5. Es bezeuget nemlichen der klare Buchstab Eingangs ernanten Inst. Pacis Cæsareo Suecici, art. 5. §. 28. expressè, quod Liberæ Imperii Civitates omnes atque singulæ sub appellatione Statuum Imperii non tantum in Pace Religiosâ & ejusdem Declaratione, sed & *aliàs ubique* contineantur. Wie also überall und bey allen Gelegenheiten / wo die Worte Churfürsten / Fürsten und Stände vorfallen / unter dem Wort: Stände exclusis omnibus exceptionibus & contradictionibus, quæ sub quocunque nomine aut prætextu in contrarium excogitari poterint, vid. omnino §. 3. art. 17. cit. Instrum. Cæs. Suecici. die freye Reichs-Städte nothwendig verstanden werden / so bleibt auch unumbstoßlich / daß sothane nicht minder von obangezogenen §. 197. und dessen Disposition mit nichten ausgeschlossen werden können / zumahlen da selbige in ipsis Imperii Comitiis und in einen Reichs-Abschied beschehen / allwo die Reichs-Städte juxta hactenus deducta Jus suffragii in alle Weege selbsten mit gehabt / und der immediatè hierauf folgende §. 199. sambt der dabey befindlichen special Subscription der sämbtlichen Reichs-Stände / utpote quæ sub unâ determinatione omnia in dicto Recessu contenta æqualiter & in eadem qualitate determinat, wer unter dem Wort Stände zu verstehen? gnugsam importiret.

§. 6. Es will zwar diesem allem entgegen mehr berührten §. 197. eine andere interpretatio zugeschrieben und vielmehr behauptet werden/ es müste das Wörtlein Stände in terminis habilibus angenommen/ und wie in der Capitulatione Leopoldina & Josephina, jener zwar art. 44. dieser aber art. 43. nur der beyden höhern Reichs-Collegiorum erwehnt und deren Consens erfordert wird/ also sub voce der Stände/ Prälaten und Graffen/ als Mit-Stände des Fürstlichen Collegii, so sub prædicato der Fürsten bekantlich nicht könten benahmset werden/ verstanden werden. Allein/ wie diese vermeynte interpretatio (zugeschweigen/ daß bemeldte Capitulationes, als res inter tertios actæ, denen Städten vorhin nicht præjudiciren können) weder in besagtem Reichs-Abschied/ noch sonsten in einigen Constitutionibus Imperii ausgedruckt gegründet ist; Also erhellet/ was von ihr/ als contra expressum Instr. Pacis tenorem, zu halten/ leichtlich aus obigen/ deme zu fernern etwelcher Erleuterung beyzufügen/ daß als circa annum 1636. 2. Fürsten/ als Auersberg und Dietrichstein in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben worden/ und dann Zeit währenden 30. Jährigen Reichs-Kriegs/ und sonderbar bey der zu Nürnberg vorgewesenen Friedens-Executions-Handlung Fürst Piccolomini sich solche meriten zugelegt/ daß er auch sothaner höchsten Würde gleichfals fähig zu seyn ermessen worden/ alsdann die zu Nürnberg damahls versamblet geweste Churfürsten/ Fürsten und Stände/ (nemblich die Reichs-Städte) inmaßen keine Prælaten und Graffen hiebey deputirt gewesen/ sondern die gantze Deputation in dem Churfürstlichen Collegio, aus Maynt/ Bayern und Sachsen/ in dem Fürstlichen aus Oesterreich/ Bamberg/ Beyern/ Wolffenbüttel/ Zell und Würtemberg/ und dann im Städtischen aus Nürnberg und Franckfurth/ teste subscriptione de anno 1650. bestanden/ hoch-ermeldten Fürsten Ihro Kayserlichen Majestät zu gleicher dignitéts-Verleihung mittelst der den 18. Aug. 1650. erlassener allerunterthänigster intercessionalien recommendirt/ vid. Limnæus Juris Publ. Tom. V. addit. p. 432. und hierauff die Erhöhung erfolget seye: ingleichen/ obwohlen der/ bey der Dietrichstein-Piccolomisch- und

Auers-

Auerspergischen Admission den 13. (23) Jan. 1654. ertheilte Consensus nur auf die beyde höhere Reichs-Collegia gerichtet gewesen/ und darinnen gebetten worden/ daß führohin ohne reale Erfüllung aller und jeder zu dem Reichs-Fürsten-Stand gehöriger præstationen/ auch ohne der Chur- und Fürsten Vorwissen und freywilligen Consens niemand weiter zu solcher Fürstlichen Session und Stimme zu lassen/ und solches künfftigem Recess mit einzuverleiben seye, vid. Limnæus tom. 1. addit. Lib. 5. c. 3. n. 3. so Kayserl. Majestät sub 26. Februar. 1654. per omnia approbirt/ und also in die Ratification expresse mit einfliessen lassen/ daß forthin ohne vorhergehendes des Churfürstlichen und Fürstlichen *Collegii* Vorwissen und Consens (als wordurch auch Prælaten und Graffen gnugsam prospicirt/ und es also keiner weitern Expression der Stände benöthiget gewesen) niemand in die Schaar der Fürsten cooptirt und aufgenommen/ und ihme Session und Stimme verstattet/ und dieses künfftig hin dem Reichs-Recess mit eingerucket werden solle/ deme gleichwohl ohngeachtet in dem Recessu ipso diese Clausula exclusiva Collegii tertii nicht mehr befindlich/ sondern vielmehr beliebet worden ist/ daß ohne der Churfürsten/ Fürsten und Stände/ i. e. tertii Collegii Consensu, dergleichen nicht mehr vorzunehmen seye/ so umb so weniger würde erfolget/ und sobald post declarationem Instrumenti Pacis vocem STATUS concernentem die expressiva Clausula Collegium Civitatense excludens, in eine dubiose Formulam loquendi würde transformirt seyn/ daferne nicht die Städte sich hierwider billig zu beschwehren gehabt/ und diese der Städte Beschwehrden nach erst vor kurtzem declarirten Voto decisivo vor billig ermessen worden.

§. 7. Zu deme so ruhet ja noch in jedermänniglichen unentfallenen Angedencken/ welcher massen/ gleichwie Ihro Kayserl. Majestät Weyland JOSEPHUS, nunmehro allerglorwürdigsten Andenckens/ allergnädigst geruhet/ in Dero Commissions-Decret vom 21. Julii 1706. allergütigst zu declariren/ daß ohne der Chur-Fürsten

sten und Stände Einwilligung keine Erhöhung zur Chur-Würde beschehen solle/ also auch bey jüngster admission ad Votum & Sessionem von Seiner Churfürstl. Durchl zu Braunschweig sowohl / als auch der Chur-Böhmischen Readmission, die Reichs-Städte bey der Deliberation mit gewesen / Ihre Conclusa verfasset / hierüber mit dem hochlöblichen beyden höheren Reichs Collegiis re- und correferirt / auch das Reichs-Gutachten im Nahmen der Dreyen Reichs-Collegiorum eingerichtet / und solchergestalt von Kayserl. Majestät allergnädigst ratificirt worden / bey welcher der Sachen Reichs-bekanter Bewandtnuß / warumben man bey denen Fürstlichen Receptionen nicht gleichen Rechtens zu gaudiren? nicht wohl abzusehen ist.

§. 8. In dem 3. Articulo Capitulationis Leopoldinæ atque Josephinæ, versprechen Ihre Kayserl. Majestät keinen Reichs-Standt/ ohne der Churfürsten / Fürsten und Stände vorhergehenden Einrath- und Bewilligung / á Voto & Sessione zu suspendiren: Wie nun nichts billigers/ quam quod unum quodque eodem dissolvatur modo, quo colligatum est, p. l. 35. 100. 135. de R. Jur. so wird ja nicht unbillich von den Reichs-Städtischen behauptet/ daß auch deren Consens bey neuer Reception ad Votum & Sessionem nicht möge præteriret werden.

§. 9. Ob also gleich vorbesagter massen / in denen ehevorigen Kayserlichen Wahl-Capitulationen / als weyland Ihro Kayserl. Majestät Leopoldi art. 44. dann Josephi art. 43. nur dieses verordnet seyn mag / daß in dem Hochfürstl. Collegio niemand ad Votum & Sessionem gelassen werden solle / es seye dann über andere weiters angezeigte Requisita, neben dem Churfürstlichen auch dasjenige Collegium oder Banck / darinnen Sie aufgenommen werden sollen / hierüber genugsam gehöret worden; So findet sich jedoch hierdurch nicht / daß also von diesem hochwüchtigen Reichs-Geschäfft das Reichs-Städtische Collegium solle ausgeschlossen seyn / vielmehr aber / da eben in sothanen Capitulationen art. 3. verbündlich stipulirt,

auch dem Concept der neuen perpetuirlichen Wahl-Capitulation art. 2. wohlbedächtlich mit eingerucket worden / Daß Ihre Kayserl. Majestät nebst dem Oßnabrückischen Friedens-Schluß/auch insonderheit all das jenige / was bey vorigen Reichs-Tägen verabschiedet und geschlossen worden / gleich wäre es der Capitulation von Wort zu Wort einverleibt / stets fest und unverbrüchlich halten / und darwider niemand beschwehren lassen / bey intepretation der Reichs-Satzungen mit gesambter Stände Rath und Vergleichung auf Reichs-Tägen verfahren / zuvor aber darinnen nichts verfügen noch ergehen lassen solle und wolle. So werden obige passagen ad evitanda contradictoria dahin billig zu interpretiren seyn / daß hierdurch der klahren Disposition mehrbesagten §. 197. Recessus novissimi nicht zu nahe getreten werde; Conferantur hic omnino supra jam allegata fundamenta Principum in materia Banni §. 10.

§. 10. Wann aber endlich diesem allem entgegen obmovirt werden solte / man wäre wenigstens ex parte Collegii Civitatensis in puncto concurrentiæ nie in possession, und also kein Exempel aufzuweisen gewesen / wo selbige sich bey ein und andern eine Zeithero sich ergebenen Fall / mit dem Gutachten eingestellt / oder sonsten einige Deliberation mit gepflogen hätte: so stehet hierauf noch mit wenigem anzudienen / daß / gleichwie die bereits vorhin angezogene Reichs-Abschiede de anno 1548. 1641. und 1654. sowohl de antiqua possessione, als de Jure Civitatum stattliche Anzeige thun / also eines Theils nicht allein in rebus meræ facultatis & actibus voluntariis nec obligatio nec quasi possessio alicui acquiratur, nisi prohibitio accesserit & prohibiti acquieverint per vulgata, sondern auch andern Theils die selbst redende Billigkeit erfordere / daß / falls auch die ehrbare Reichs-Städte ihre inhabende Recht und Gerechtigkeit & possessionem vel quasi durch ihr eigen Nachsehen verlohren hätten / welchen jedoch per expressum contradicirt / und dergleichen in keine Weise eingestanden wird / gleichwohl per remedium Can. redintegranda 3. q. 1. per quod, scil. cuilibet subvenitur qui à posse-

sessio-

fessione suâ sine justâ causâ aut alterius culpâ cecidit, vid. Tholos. Decis. 488. Barzius decis. 48. n. 18. seqq. Sothane ihre alte Jura & possessionem umb somehr wieder recuperiren und erlangen müsten / als erst angeregtes remedium perpetuum, und keine præscriptio hierwider statt findet; Cassador. decis. 6. t. de restitut. spoliat. Barzius cit. l. n. 38. zumahlen aber auch anjetzo bey vorhabender Errichtung der beständigen Wahl-Capitulation es nicht auf das blosse exercitium ein und andern actus possessorii, sondern auf die Verfassung eines das petitorium sowohl / als possessorium entscheidenden Reichs-Fundamental-Gesetzes und ewiger Sanction kundbarlich ankommet.

Nachdem aber bey gegenwärtiger Beschaffenheit und anderen Umständen / auch Enge der Zeit / da der Termin zu Erwehlung eines neuen Röm. Kaysers vor der Thür / in Sachen schwehr fortzukommen gewesen; so hat man sich nicht allein dahin vereiniget / daß das zwischen beeden höheren Collegiis (in so weit es seyn kõnen) verglichene collationirte / und gleichlautende Project certæ & constantis Capitulationis bey der bevorstehenden Wahl pro normâ Capitulationis zu nehmen / sondern auch die übrige vier obangeführter massen vorgekommene / aber noch nicht beschlossene Puncta, sonderlich aber des Reichs-Städtischen Collegii Monita, in sofern solche denen Chur- und Fürstlichen Juribus nicht zuwider / denen gnädigsten Chur-

für-

Fürsten und Herren respective zu recommendiren/ und dahin zu überlassen/ ob und wie weit Sie ersterwehnte noch nicht verglichene Puncten in der bey negst-künfftiger Wahl errichtenden Capitulation beobachten zu lassen geruhen wollen/ damit dieselbe sambt dem übrigen hiernegst in Comitiis vollends abgehandelt/ und die certa & constans Capitulatio sofort zum völligen Schluß und Stand gebracht werden könne.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Project Der gewissen und beständigen Kayserlichen Wahl-Capitulation, cum Appendice, Wie solches den 4. 6. und 7. Julii 1711 von beyden höheren Reichs-Collegiis verglichen, collationiret, Und den 8. obgedachten Monats und Jahrs vom Hochlöbl. Churfürstl. Maynzischen Reichs-Directorio per privatam Dictaturam communiciret worden ist cum Appendice, Wie solches den 4. 6. und 7. Julii 1711. von beyden höheren Reichs-Collegiis verglichen,

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] [1711]

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/4Jur.318
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11066878-4
VD18 14573938